

Armbrüster/Preuß/Renner (Hrsg.)

Notarkommentar BeurkG/DONot

NOTARKOMMENTAR

Beurkundungsgesetz und Dienstordnung für Notarinnen und Notare

8. Auflage 2020

Herausgegeben von
Christian Armbrüster
Nicola Preuß
Thomas Renner

Bearbeitet von
Christian Armbrüster, Jan Eickelberg,
Tobias Kruse, Dirk Piegsa, Nicola Preuß,
Thomas Renner, Alexander Rezori,
Christian Seger

Begründet von
Dieter Huhn und
Hans Joachim von Schuckmann



Deutscher**Notar**Verlag

Zitiervorschlag:

Bearb., in: Armbrüster/Preuß/Renner, BeurkG, § 1 Rn 1

Copyright 2020 by Deutscher Notarverlag, Bonn
Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
ISBN 978-3-95646-167-5

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort

Seit Erscheinen der 7. Auflage des traditionsreichen, einst durch *Huhn* und *von Schuckmann* begründeten Kommentars sind über vier Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich im Beurkundungsrecht viel getan. So ist erneut der Gesetzgeber tätig geworden: Er hat das Beurkundungsgesetz, das am 1.1.1970 in Kraft getreten und somit im Jahr 2020 ein halbes Jahrhundert alt ist, mehrfach geändert. Zu nennen ist insbesondere das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze (NotUntAufbÄndG) vom 1.6.2017 (BGBl I S. 1396). Die Neuregelungen sind überwiegend bereits in Kraft getreten; sie werden in der Kommentierung berücksichtigt. Erwähnt sei nur das elektronische Urkundenarchiv (s. die Kommentierung zu §§ 59, 59a BeurkG). Auch künftig sind insbesondere im Bereich der Digitalisierung einschneidende Änderungen zu erwarten. Genannt sei hier nur die am 20.6.2019 verabschiedete Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, deren Umsetzung die Online-Gründung einer GmbH ermöglichen und damit einen epochalen Wandel einleiten wird.

Auch die Rechtsprechung hat sich weiterentwickelt. So sind manche Zweifelsfragen zur besonders praxisrelevanten notariellen Belehrungspflicht (§ 17 BeurkG) geklärt worden. Freilich bleibt nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Zwei-Wochen-Frist für Verbraucherverträge manches ungeklärt. Hier treten in der Praxis immer wieder neuartige Fallgestaltungen auf, die nicht zuletzt im Hinblick auf die haftungsrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften Behandlung eine vertiefte Befassung erfordern; dem trägt die Neuauflage durch wesentlich erweiterte Ausführungen Rechnung (s. § 17 BeurkG Rdn 218 ff.).

Der Kommentar will dem Notariat sowie allen anderen in der Praxis mit beurkundungsrechtlichen Fragen befassten Fachleuten weiterhin nicht nur eine zuverlässige Informationsquelle über den Stand von Rechtsprechung und Literatur sein. Darüber hinaus soll durch die argumentative Positionierung in Streitfragen eine Orientierungshilfe geboten werden. Anregungen aus dem Leserkreis sind stets willkommen; sie mögen direkt an die jeweils für die betreffenden Passagen zuständige Autorin oder den Autor gerichtet werden.

Berlin/Düsseldorf/Erfurt, im Juli 2019

Christian Armbrüster

Nicola Preuß

Thomas Renner

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XXIX
Kommentierung	
Einleitung	1
I. Beurkundungsgesetz	19
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	19
§ 1 Geltungsbereich (bis 31.12.2019)	19
§ 1 Geltungsbereich (ab 1.1.2020)	19
§ 2 Überschreiten des Amtsbezirks	50
§ 3 Verbot der Mitwirkung als Notar	57
§ 4 Ablehnung der Beurkundung	83
§ 5 Urkundensprache	91
Zweiter Abschnitt Beurkundung von Willenserklärungen	93
1. Ausschließung des Notars	93
§ 6 Ausschließungsgründe	93
§ 7 Beurkundungen zugunsten des Notars oder seiner Angehörigen	98
2. Niederschrift	102
§ 8 Grundsatz	102
§ 9 Inhalt der Niederschrift	108
§ 10 Feststellung der Beteiligten	126
§ 11 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit	138
§ 12 Nachweise für die Vertretungsberechtigung	154
§ 13 Vorlesen, Genehmigen, Unterschreiben	170
§ 13a Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht	196
§ 14 Eingeschränkte Vorlesungspflicht	206
§ 15 Versteigerungen	215
§ 16 Übersetzung der Niederschrift	227
3. Prüfungs- und Belehrungspflichten	241
Vorbemerkung zu §§ 17 ff.	241
§ 17 Grundsatz	242
§ 18 Genehmigungserfordernisse	316
§ 19 Unbedenklichkeitsbescheinigung	345
§ 20 Gesetzliches Vorkaufsrecht	349
§ 20a Vorsorgevollmacht	358
§ 21 Grundbucheinsicht, Briefvorlage	363

Inhaltsübersicht

4. Beteiligung behinderter Personen	369
Vorbemerkung zu §§ 22–26 BeurkG	369
§ 22 Hörbehinderte, sprachbehinderte und sehbehinderte Beteiligte	369
§ 23 Besonderheiten für hörbehinderte Beteiligte	373
§ 24 Besonderheiten für hör- und sprachbehinderte Beteiligte, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.	374
§ 25 Schreibunfähige	377
§ 26 Verbot der Mitwirkung als Zeuge oder zweiter Notar	380
5. Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen	383
Vorbemerkung zu §§ 27–35 BeurkG	383
§ 27 Begünstigte Personen	385
§ 28 Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit	388
§ 29 Zeugen, zweiter Notar.	390
§ 30 Übergabe einer Schrift	392
§ 31 Übergabe einer Schrift durch Stumme	395
§ 32 Sprachunkundige	395
§ 33 Besonderheiten beim Erbvertrag	396
§ 34 Verschließung, Verwahrung (bis 31.12.2021)	398
§ 34 Verschließung, Verwahrung (ab 1.1.2022)	398
§ 34a Mitteilungs- und Ablieferungspflichten.	403
§ 35 Niederschrift ohne Unterschrift des Notars	405
Dritter Abschnitt Sonstige Beurkundungen	409
1. Niederschriften	409
§ 36 Grundsatz	409
§ 37 Inhalt der Niederschrift	414
§ 38 Eide, eidesstattliche Versicherungen.	422
2. Vermerke	428
§ 39 Einfache Zeugnisse.	428
§ 39a Einfache elektronische Zeugnisse.	435
§ 40 Beglaubigung einer Unterschrift	445
§ 41 Beglaubigung der Zeichnung einer Firma oder Namensunterschrift	457
§ 42 Beglaubigung einer Abschrift	458
§ 43 Feststellung des Zeitpunktes der Vorlegung einer privaten Urkunde.	465
Vierter Abschnitt Behandlung der Urkunden	467
§ 44 Verbindung mit Schnur und Prägesiegel	467
§ 44a Änderungen in den Urkunden (bis 31.12.2021)	468
§ 44a Änderungen in den Urkunden (ab 1.1.2022)	469
§ 44b Nachtragsbeurkundung (ab 1.1.2022)	478
§ 45 Aushändigung der Urschrift (bis 31.12.2021)	481
§ 45 Urschrift (ab 1.1.2022)	481
§ 45a Aushändigung der Urschrift (ab 1.1.2022).	481

§ 46	Ersetzung der Urschrift (bis 31.12.2021)	485
§ 46	Ersetzung der Urschrift (ab 1.1.2022)	485
§ 47	Ausfertigung.	491
§ 48	Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung	493
§ 49	Form der Ausfertigung (bis 31.12.2019)	495
§ 49	Form der Ausfertigung (ab 1.1.2020 bis 31.12.2021).	495
§ 49	Form der Ausfertigung (ab 1.1.2022).	495
§ 50	Übersetzungen	500
§ 51	Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht	501
§ 52	Vollstreckbare Ausfertigungen	510
§ 53	Einreichung beim Grundbuchamt oder Registergericht	539
§ 54	Rechtsmittel (bis 31.12.2021)	555
§ 54	Rechtsmittel (ab 1.1.2022)	555
Fünfter Abschnitt (ab 1.1.2020)		563
§ 55	Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden (ab 1.1.2020 bis 31.12.2021)	563
§ 55	Verzeichnis und Verwahrung der Urkunden (ab 1.1.2022)	563
§ 56	Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form; Einstellung der elektronischen Dokumente in die elektronische Form (ab 1.1.2022)	564
Sechster Abschnitt Verwahrung		570
Vorbemerkungen zu §§ 57 ff.		570
§ 57	Antrag auf Verwahrung	580
§ 58	Durchführung der Verwahrung	621
§ 59	Verordnungsermächtigung	652
§ 59a	Verwahrungsverzeichnis (ab 1.1.2020)	652
§ 60	Widerruf	654
§ 61	Absehen von Auszahlung	677
§ 62	Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten	683
Siebter Abschnitt Schlussvorschriften		689
1. Verhältnis zu anderen Gesetzen		689
a) Bundesrecht		689
§ 63	Beseitigung von Doppelzuständigkeiten	689
§ 64	Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz	692
§ 65	Unberührt bleibendes Bundesrecht	693
b) Landesrecht		694
§ 66	Unberührt bleibendes Landesrecht	694
§ 67	Zuständigkeit der Amtsgerichte, Zustellung	697
§ 68	698
§ 69	(aufgehoben)	700

Inhaltsübersicht

c) Amtliche Beglaubigungen	700
§ 70	700
d) Eidesstattliche Versicherung in Verwaltungsverfahren	702
§ 71	702
e) Erklärungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts	703
§ 72	703
f) Bereits errichtete Urkunden	704
§ 73	704
g) Verweisung	706
§ 74	706
2. Geltung in Berlin	706
§ 75	706
3. Inkrafttreten	706
§ 76 (bis 31.12.2019)	706
§ 76 Übergangsvorschriften zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs (ab 1.1.2020 – 31.12.2021)	706
§ 76 Übergangsvorschriften zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs n.F. (ab 1.1.2022) ..	706
II. Dienstordnung für Notarinnen und Notare	711
Vorbemerkungen zu §§ 1 bis 34	711
Erster Abschnitt Amtsführung im Allgemeinen	741
§ 1 Amtliche Unterschrift	741
§ 2 Amtssiegel	744
§ 2a Qualifizierte elektronische Signaturen	752
§ 3 Amtsschild, Namensschild	757
§ 4 Verpflichtung der bei der Notarin oder dem Notar beschäftigten Personen	768
§ 5 Führung der Unterlagen, Dauer der Aufbewahrung	773
Zweiter Abschnitt Bücher und Verzeichnisse	786
§ 6 Allgemeines	786
§ 7 Bücher	793
§ 8 Urkundenrolle	795
§ 9 Erbvertragsverzeichnis	813
§ 10 Gemeinsame Vorschriften für das Verwahrungsbuch und das Massenbuch	817
§ 11 Eintragungen im Verwahrungsbuch	824
§ 12 Eintragungen im Massenbuch; Anderkontenliste	827
§ 13 Namensverzeichnisse	832
§ 14 Führung der Bücher in Loseblattform	836
§ 15 Dokumentationen zur Einhaltung von Mitwirkungsverboten	838
§ 16 Kostenregister	851
§ 17 Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse	854

Dritter Abschnitt	Führung der Akten	859
§ 18	Aufbewahrung von Urkunden (Urkundensammlung)	859
§ 19	Urkunden, deren Urschriften nicht notariell verwahrt werden.	868
§ 20	Verfügungen von Todes wegen.	872
§ 21	Wechsel- und Scheckproteste.	885
§ 22	Nebenakten (Blattsammlungen und Sammelakten)	887
§ 23	Generalakten	898
Vierter Abschnitt	Erstellung von Übersichten	904
§ 24	Übersichten über die Urkundsgeschäfte	904
§ 25	Übersichten über die Verwahrungsgeschäfte	907
Fünfter Abschnitt	Ergänzende Regelungen zur Abwicklung der Urkundsgeschäfte und der Verwahrungsgeschäfte.	910
§ 26	Feststellung und Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung	910
§ 27	Verwahrungsgeschäfte.	923
Sechster Abschnitt	Herstellung der notariellen Urkunden	934
§ 28	Allgemeines	934
§ 29	Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften	939
§ 30	Heften von Urkunden	946
§ 31	Siegeln von Urkunden	949
Siebter Abschnitt	Prüfung der Amtsführung	951
§ 32	Prüfung der Amtsführung.	951
Achter Abschnitt	Notariatsverwaltung und Notarvertretung	963
§ 33	Notariatsverwaltung und Notarvertretung	963
Neunter Abschnitt	Inkrafttreten	969
§ 34	Inkrafttreten	969
III.	Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren	981
IV.	Testamentsregister	999
	Stichwortverzeichnis	1015

Autorenverzeichnis

Professor Dr. Christian Armbrüster,
Freie Universität, Berlin

Professor Dr. Jan Eickelberg, LL. M. (Cantab.),
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

Dr. Tobias Kruse,
Notar, Monschau

Professorin Dr. Nicola Preuß,
Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf

Dirk Piegsa,
Notar, Zülpich

Dr. Thomas Renner,
Notar, Präsident der Ländernotarkasse, Erfurt

Dr. Alexander Rezori, LL.M. (San Diego),
Notar, Mönchengladbach

Christian Seger,
Notar, Ottobeuren

Abkürzungsverzeichnis

2. VermRÄndG	Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz
3. ÄndG	Drittes Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze v. 31.8.1998 (BGBl S. 2585)
AA	Auswärtiges Amt
a.A.	anderer Ansicht
a.a.O	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich
abgedr.	abgedruckt
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abw./abw.	abweichend
AbzG	Gesetz betr. Abzahlungsgeschäfte; ersetzt durch VerbrKrG
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (1818–1944; 1945 ff.)
AdoptionsG	Gesetz über die Annahme als Kind u. Z. Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz)
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	1. Aktiengesellschaft, auch Ausführungsgesetz, Amtsgericht, Arbeitsgemeinschaft, 2. Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGBBanken	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGBGB	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AKostG	Auslandskostengesetz
AKostV	Auslandskostenverordnung v. 7.1.1980 (BGBl S. 21)
AktG	Aktiengesetz
Allg. Teil	Allgemeiner Teil
Allg./allg.	allgemein
Allg.M./allg.M.	allgemeine Meinung
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
amtl. Begr.	amtliche Begründung
and.	anders
Änd.	Änderung
ÄndG	Änderungsgesetz (3. ÄndG: Drittes Gesetz zur Änderung der BNotO und anderer Gesetze v. 31.8.1998, BGBl S. 2585)
ÄndVO	Änderungsverordnung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anlage
Anm.	Anmerkung
Ans.	Ansicht
AnwBl	Anwaltsblatt
ao	außerordentlich
AO 1977	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts (bis 1910: Archiv für öffentliches Recht; seit 1886)
ArbR	Arbeitsrecht
ArchBR	Archiv für bürgerliches Recht

Abkürzungsverzeichnis

ArchZivPr	siehe AcP
arg.	Argument
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
ausf.	ausführlich
AusfBest	Ausführungsbestimmung(en)
AusfG	Ausführungsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AV	Allgemeine Verfügung
AVAG	Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz
AVBenachNachlass	Allgemeine Verfügung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen
AVNot	Allgemeine Verfügung über Angelegenheiten der Notare
AVO	Ausführungsverordnung
AVOGB	Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (Zeitschrift, 1958–1974, vorher u. danach: Recht d. internationalen Wirtschaft)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz; auch: Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften
AWV	Verordnung z. Durchführung d Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)
Az	Aktenzeichen
b.	bei
B	Bund(es)
BadNotZ	Badische Notariatszeitung
BadRPrax	Badische Rechtspraxis
BAnz	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Gesetz über das Baugesetzbuch
BauGBMaßnG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
BauROG	Bau- und Raumordnungsgesetz
BayAGBGB	Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayAGGVG	Bayerisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
BayJMBI	Bayerisches Justizministerialblatt (seit 1931, vorher seit 1863: JMBI für das Königreich Bayern, 1918/19: für den Volksstaat Bayern, dann: für den Freistaat Bayern)
BayNotG	Bayerisches Notariatsgesetz vom 9.6.1899 BayBS III 41
BayNotV	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (1. 1924–10. 1933, dann: Bayerische Notarzeitschrift)
BayNotZ	Bayerische Notariats-Zeitung und Zs. für freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern (1864–1899), dann: Zs für das Notariat, für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen in Bayern, bis 1922) heute: Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkammer und der Landesnotarkammer Bayern
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht, auch alte amtliche Sammlung
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen (N.F. seit 1950)
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift; 1946 ff.)
BBauG	Bundesbaugesetz; ersetzt durch BauGB
BBergG	Bundesberggesetz
BBG	BundesbeamtenG
Bd., Bde.	Band, Bände
Bearb.	Bearbeiter, Bearbeitung

Begr., begr.	Begründung, begründet
Beh.	Behörde, Behörden
Beil.	Beilage
Bek.	Bekanntmachung
Bem.	Bemerkung
ber.	berichtigt
BerlAnwBl	Berliner Anwaltsblatt (1927–1933, 1959 ff.)
bes.	besonders, besondere(r, s)
betr.	betreffend
BeurkÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung beurkundungsrechtlicher Vorschriften
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BezG	Bezirksgericht
BFH	Bundesfinanzhof, auch Sammlung der Entscheidungen u Gutachten des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt, ohne Ziff = Teil I, mit II = Teil II, mit III = Teil III
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (1951 ff.)
BGHWarn	Rspr des BGH in Zivilsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (1951 ff.)
BIGBW	Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht (1952 ff.)
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
bish.	bisher(ige)
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz v. 20.12.1976 (BGBI I S. 374)
BNotK	Bundesnotarkammer
BNotO	Bundesnotarordnung
BoSoG	Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BReg	Bundesregierung
BRep	Bundesrepublik
BS	Bereinigte Sammlung
Bsp.	Beispiel
BStBl	Bundessteuerblatt Teil I–III (1951 f.)
BT	Bundestag
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
BtG	Betreuungsgesetz (BGBI S. 2002)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (1952 ff.)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis, Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg (1955 ff.; früher WürttNotV)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CC	Code Civile, Codice Civile
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)

Abkürzungsverzeichnis

DAVorm	Der Amtsvormund. Rundbrief d Dt Instituts f. Vormundchaftswesen (1951/52 ff., vorher: Rundbrief d Dt Inst f. Jugendhilfe)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift, 1948 ff.)
DBI	Dienstblatt
DBest	Durchführungsbestimmungen
DBR	Das Deutsche Bundesrecht (Gesetzessammlung)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DepotG	Gesetz ü. d. Verwahrung u Anschaffung v Wertpapieren – Depotgesetz –
ders.	dieselbe
DFG	Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
dgl.	dergleichen
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung, Zeitschrift f. Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz (1933–1945; vorher: Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung (1896–1936)
DMW	Deutsche Wohnungswirtschaft (1949 ff.)
DNotI-Rep	DNotI-Report, Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts
DNotV	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (1901–1933; dann: DNotZ)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift, Verkündungsblatt der Bundes(-Reichs-)notarkammer (1933–1944, 1950 ff.; vorher: DNotV)
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (1948 ff.)
DR	Deutsches Recht (1931–1945; seit 1939: Ausgabe A = Wochenausgabe vereinigt mit Juristische Wochenschrift; Ausgabe B = Monatsausgabe vereinigt mit Deutsche Rechtspflege, Ausgabe B bis 1942)
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (1909–1935, ab 1.10.1950 vereinigt mit Justiz u. Verwaltung)
DRpflZ	Deutsche Rechtspfleger-Zeitschrift
Drs.	Drucksache
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift (1946–1950, dann mit der Süddeutschen Juristenzeitung vereinigt zur Juristenzeitung)
DStB	Der Standesbeamte (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (seit 1962/63)
dtsch.	deutsch
DtZ	Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift (1990–1997)
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt (1950 ff.; vorher: Deutsche Verwaltung = Fortsetzung des Rechtsverwaltungsblatts)
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entwurf, Entscheidung
ebd.	ebenda
ed(s)	editor(s)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (seit 1953)
EG	Einführungsgesetz
EGBGB	EGBGB i.d.F. d. Gesetzes z. Neuregelung d. Internationalen Privatrechts
EGStGB	EG z. Strafgesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung

Abkürzungsverzeichnis

engl.	englisch
entspr.	entsprechend, entsprechende
Entw.	Entwurf
ErbbauRG	Gesetz über das Erbbaurecht
ErbbauVO	Verordnung ü. d. Erbbaurecht
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ErbStG	Erbschaft- u. Schenkungsteuergesetz v. 27.2.1997 (BGBl S. 378)
Erg.	Ergänzungslieferung
ErgBd.	Ergänzungsband
ErJuKoG	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation v. 10.12.2001 (BGBl S. 3422)
Erl.	Erläuterung(en)
ES	Entscheidungssammlung
ESTDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz
ESÜ	Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen v. 13.1.2000 (BGBl 2007 S. 314)
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) v. 12.12.2012 (ABl L 351 vom 20.12.2012, S. 1)
EuGVÜ	Übereinkommen v. 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl 72 II S. 774)
EU-Länder e.V.	Mitgliedsländer der Europäischen Union eingetragener Verein
EWGV	Vertrag z. Gründung d. Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft v. 25.3.1957
EWiR	Entscheidungen z. Wirtschaftsrecht (seit 1985)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (seit 1990)
f., ff.	folgend, folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
FamG	Familiengericht
FamNamRG	Gesetz z. Neuordnung des Familiennamensrechts v. 16.12.1993 (BGBl i S. 2054)
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zs für das gesamte Familienrecht (1954 ff.)
FG	Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGB	Familiengesetzbuch d. DDR v. 20.12.1965 (GBI 1966 I S. 1; Berlin (Ost): VOBl S. 117)
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zeitschrift)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz i.d.F. v. 16.3.1976 (BGBl S. 546)
Fn	Fußnote
FS	Festschrift für
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206)
G	Gesetz
GBI	Gesetzblatt
GBI DDR I, II	Gesetzblatt der DDR, Teil I, Teil II
GBO	Grundbuchordnung
GBV	Verordnung zur Durchführung der GBO (Grundbuchverfügung) i.d.F. des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes
GBVO	Anordnung über das Verfahren in Grundbuchsachen Grundbuchverfahrensordnung

Abkürzungsverzeichnis

GDO	Verordnung über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der DDR – Grundstücksdokumentationsordnung
geänd.	geändert
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2006 (BGBl. I S. 2230)
Ges.	Gesetz
ges.	gesetzlich
GesVollstO	Gesamtvollstreckungsordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GMB1	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom BMI (1950 ff.)
GmbHG	Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHHR	Rundschau für GmbH (Zeitschrift; 1910–1944, 1950 ff.); 1946–1949: Centrale-Rundschreiben)
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare v. 23.7.2013 (BGBl. I 2586)
GoldtA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (N.F. 1954 ff.)
grds.	grundsätzlich
GrdstVG	Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz)
GrESTG	Grunderwerbsteuergesetz
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen (bis 1871: des preußischen) Rechts, begründet von Gruchot (1857–1933)
GS	Gedächtnisschrift; auch: Gesetz-Sammlung für die Kgl Preußischen Staaten (seit 1907: Preußische Gesetzessammlung) (1810–1945)
GV	Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVO	Grundstücksverkehrsordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWG	Geldwäschegesetz
H.	Heft
h.A.	herrschende Ansicht
HamFGG	Hamburgisches Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HandwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
HausratVO	Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats
Hdb.	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinw	Hinweis
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HöfeO	Höfeordnung
HöfeVfO	Verfahrensordnung f. Höfesachen
HRP	Handbuch der Rechtspraxis
HRR	Höchstrichterliche Rspr (1928–1942; vorher: Die Rspr = Beilage zu JR, 1925–1927)
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HRV (HRVerf)	Handelsregisterverfügung v. 12.8.1937
Hs.	Halbsatz
HypBankG	Hypothekenbankgesetz v. 9.9.1998 (BGBl. I S. 2674)

i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
i.e.S.	im engeren Sinne
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILR	Interlokales Privatrecht
im Allg.	im Allgemeinen
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
internat	international
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 1965–1966, veröffentlicht im Auftrage des Deutschen Rats für internationales Privatrecht von Ferid, Kegel, Zweigert. Berlin u. Tübingen 1968 (vgl. Anh. I)
IPR	internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift; 1981 ff.)
IPRG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts v. 25.7.1986 (BGBl S. 1142)
IPRSpr	Die deutsche Rspr auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts im Jahre ... (1926/27 bis 1934; 1945/49 ff.) = Sonderheft von RabelsZ
i.S.(v.)	im Sinne (von)
i.S.d.	im Sinne des
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
i.V.z.	im Verhältnis zu
i.w.S.	in weiterem Sinne
i.Z.w.	im Zweifel
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JB1	Justizblatt
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, begründet von Ring (1924–1943)
JM (JuM)	Justizminister(ium)
JMB1	Justizministerialblatt, nach BayOblG, OLG München, Nürnberg, Bamberg immer BayJMB1
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift; 1925–1935, 1947 ff.)
JR Rspr	Juristische Rundschau, Rsprbeilage (1925–1986)
JurA	Juristische Analysen (Zeitschrift, 1969–1971)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift; 1979 ff.)
JurBüro	Das juristische Büro (Zeitschrift; 1950 ff.: Das Büro, 1956 ff.: Das juristische Büro)
JurJb	Juristenjahrbuch (1960 ff.)
JuS	Juristische Schulung. Zs für Studium und Ausbildung (1960 ff.)
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (1952 ff.)
JuV	Justiz und Verwaltung, ab 1.10.1950 vereinigt mit Deutsche Richterzeitung
JVB1	Justizverwaltungsblatt (ab 1957 in neuer Folge, bis 1973, Fortsetzung mit DÖD)
JVKostO	Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
JW	Juristische Wochenschrift (1872–1939, dann aufgegangen in DR)
JZ	Juristenzeitung (ab 1951; Fortsetzung von DRZ und SJZ)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGBl	Blätter für Rechtspflege im Bezirk des KG

Abkürzungsverzeichnis

KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen (bis 1899: in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit) (1881–1922) (soweit nichts anderes angegeben: Abt. A)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz v. 26.6.1990 (BGBl I S. 1163)
Komm	Kommentar
KonsG	Gesetz ü. d. Konsularbeamten, ihre Aufgaben u Befugnisse
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
KWG	Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 9.9.1998 (BGBl. I S. 2776)
lfd.	laufend
LG	Landgericht
LGPräs	Präsident des Landgerichts
lit.	Buchstabe
LM	Nachschlagewerk des BGH in Zivilsachen (Loseblatt). Hrsg. Lindenmaier, Möhring u.a. (1951 ff.)
LPachtVG	Landpachtverkehrsgesetz v. 8.11.1985 (BGBl S. 2075)
LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
LS	Leitsatz
Lt.	laut
LV	Literaturverzeichnis, Schrifttumsverzeichnis
LwVG	LandwirtschaftsverfG
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (1907–1933: für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht)
m. Hinw.	mit Hinweis(en)
m. krit. Anm.	mit kritischer Anmerkung (von)
m. zust. Anm.	mit zustimmender Anmerkung (von)
MaBV	Verordnung ü. d Pflichten d. Makler, Darlehens- u. Anlagenvermittler, Bauträger u. Baubetreuer (Makler- u. Bauträgerverordnung)
maW	mit anderen Worten
MdJ	Ministerium der Justiz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (1947 ff.)
m.E.	meines Erachtens
MinBl	Ministerialblatt
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse Bayern und der Landesnotarkammer Bayern, s. auch BayNotV
MittBayNotV	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins (hervorgegangen aus BayNotZ)
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (seit 1961; vorher: Niederschriften über die Notarkammersitzungen der Rheinischen Notarkammer; seit 2001: Rheinische Notar-Zeitschrift – RNotZ)
MiZi	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen v. 23.10.2008 (BGBl S. 2026)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NachlG	Nachlassgericht; auch: Bayerisches Gesetz, das Nachlasswesen betreffend, v. 9.8.1962, BayBS III, 114
Nachw	Nachweis(e)
NdsRpfl	Niedersächsische Rechtspflege (1947 ff.)
n.F.	neue Fassung
N.F.	Neue Folge

NJ	Neue Justiz (1947 ff.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (1947/48 ff.)
NJWE-VHR	NJW-Entscheidungsdienst Versicherungs-/Haftungsrecht (bis 1997, aufgegangen in NVersZ)
NJW-RR	NJW-Rsprs-Report Zivilrecht (1986 ff.)
NMaßnG	s. NotMaßnG
NotAndKont	Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren (letzte Fassung: Juli 2011, DNotZ 2011, 481)
Notar	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
NotG	Gesetz (der DDR) über das Staatliche Notariat – Notariatgesetz – v. 5.2.1976 (GVBl S. 93)
NotK	Notarkammer
NotMaßnG	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16.2.1961 (BGBl S. 77)
Nov	Novelle
Nr.	Nummer
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht (1998 ff.)
NVO	Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis v. 20.6.1990 (GBI S. 475)
NVO-Notar	Notar im Bereich der NVO
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht
o.	oben
O	Ordnung
o.a.	oben angegeben
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OG	Oberstes Gericht (d DDR)
OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone, auch Sammlung der Entscheidungen in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
OLGPräs	Präsident d Oberlandesgerichts
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen einschließlich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hrsg Deisenhöfer, Jansen (seit 1965)
Onr.	Ordnungsnummer
ÖstNotZ	Österreichische Notariats-Zeitung
o.V.	ohne Verfasser
PachtKredG	Pachtkreditgesetz
PaPkg	Preisangaben- und Preisklauselgesetz
PartGG	Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften
PGH	Produktionsgenossenschaft des Handwerks
PGH-VO	Verordnung v. 8.3.1990/GBI DDR I Nr. 18 S. 164
phG	persönlich haftender Gesellschafter
PostO	Postordnung
PrAGBGB	Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 20.9.1899, GS 177
PrAGGVG	Preußisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
PrEnteigG	Preußisches Enteignungsgesetz v. 11.6.1874 (GS S. 221)
PrFGG	Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21.9.1899, GS 249
PrKV	Preisklauserverordnung

Abkürzungsverzeichnis

Prot	Protokoll
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Verordnung z Ausf d Personenstandsgesetzes i.d.F. v. 25.2.1977 (BGBl I S. 377)
RA	Rechtsanwalt
RabelsZ	Zeitschrift f. ausländisches u. internationales Privatrecht (ab 26.1.1961: Rabels Zeitschrift für ...) (1927 ff.)
RAG	Gesetz (der DDR) ü. d. Anwendung des Rechts auf internationale zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Beziehungen sowie auf internationale Wirtschaftsverträge – Rechtsanwendungsgesetz – v. 5.12.1975 (GBI S. 748; Berlin (Ost): VOB 1976, S. 9)
RdErl	Runderlass
RdL	Recht der Landwirtschaft (1949 ff.)
Rdn	Randnummer, intern
Rdschr.	Rundschreiben
Recht	Das Recht (1897–1944; 1928–1933: Beilage zum Zentralblatt für Handelsrecht, seit 1939: Beilage zu DJ)
Reg	Regierung
RegBegr	Regierungsbegründung
RegBl	Regierungsblatt
RegE	Regierungsentwurf
RegG	Registergericht
RegVBG	Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz
ReinhG	Gesetz z. Wiederherstellung d. Rechtseinheit auf d. Gebiete d. Gerichtsverfassung, d. bürgerlichen Rechtspflege, d. Strafverfahrens und des Kostenrechts v. 12.9.1950 (BGBl S. 455)
RES	Runderlass-Sammlung des AA
RG	Reichsgericht, auch Reichsgesetz
RGBl	Reichsgesetzblatt, mit I = Teil I; mit II = Teil II
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (1880–1944)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (1880–1945)
RheimstG	Reichsheimstättengesetz
RhNotKMitt	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer (seit 1961) (auch: MittRhNotK)
RiA	Recht im Amt (1954 ff.)
RiLiE	Richtlinienempfehlung der Bundesnotarkammer
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (seit 1954 und 1975)
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt vom Reichsjustizamt (1900–1922)
RL	Richtlinie
RLNot	Allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare
RMB1	Reichsministerialblatt (1923–1945)
Rn	Randnummer (-ziffer), auf externe Werke bezogen
RNotO	Reichsnotarordnung
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift (vormals MittRhNotK)
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (1871–1880)
Rpfl	Der deutsche Rechtspfleger (1948 ff.; vorher: Deutsche Rechtspflege; davor: Zs des Bundes deutscher Justizamtänner)
RpflBl	Rechtspflegerblatt
Rpfler	Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz v. 5.11.1969 (BGBl S. 2065)
RpflJb	Rechtspfleger-Jahrbuch (1936–1943/44; 1953 ff.)
RpflStud	Rechtspfleger-Studienhefte (1977 ff.)
Rspr.	Rechtsprechung
RzW	Rspr zum Wiedergutmachungsrecht (= Beilage zu NJW, 1949–1981)

RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite, Satz
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SachenRÄndG	Sachenrechtsänderungsgesetz
SachenRBerG	Sachenrechtsbereinigungsgesetz
SammelBl	Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder
ScheckG	Scheckgesetz
SchiffsbankG	Schiffsbankgesetz
SchiffsRegO	Schiffsregisterordnung
SchiffsRG	Gesetz ü. Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken
SchlHAnz	Schleswig-Holsteinische Anzeigen. Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein (N F seit 1837)
SchlHOLG	Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht (Sitz Schleswig)
Sdh	Sonderheft
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (1847–1944)
SeuffBl	Seufferts Blätter für Rechtsanwendung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB X	Sozialgesetzbuch Teil X
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung (1946–1950, dann mit DRZ vereinigt zu JZ)
Slg	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte
st.	ständige
StA	Standesamt
Städtetag	Der Städtetag (Zeitschrift, 1948 ff.)
StAnz	Staatsanzeiger
StAZ	Das Standesamt. Zs. für Standesamtswesen, Personenstandsrecht, Ehe- und Kindschaftsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (1948/49 ff.; vorher 1921–1944; Zs. für Standesamtswesen. Das Standesamt. Der Standesbeamte)
StBauFG	Städtebauförderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig, streitig
stRspr	ständige Rspr
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
s.u.	siehe unten
TestG	Ges über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen
TV	Testamentsvollstrecker
Tz	Textziffer
u.	unten
u.Ä.	und Ähnliches
u.a.	unter anderem, und andere
u.a.m.	und anderes mehr
Überbl.	Überblick
Übk.	Übereinkommen
UdG	Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Ü.M.	überwiegende Meinung
umstr.	umstritten

Abkürzungsverzeichnis

UmwG	Umwandlungsgesetz v. 28.10.1994 (BGBl S. 3210)
unstr.	unstrittig
unv.	unveröffentlicht
UR	Urkundenrolle
UStG	Umsatzsteuergesetz i.d.F. v. 21.2.2005 (BGBl S. 386)
u.U.	unter Umständen
u.v.m.	und verschiedenes mehr
v.	vom
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung d. Versicherungsunternehmen
VermBG	Drittes Gesetz zu Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
VermG	Vermögensgesetz
Vers.	Versicherung
VerschG	Verschollenheitsgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
Vfg.	Verfügung
VFGüG	Gesetz über ehelichen Güterstand v. Vertriebenen u. Flüchtlingen v. 4.8.1969 (BGBl S. 1067)
VG	Vormundschaftsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v.H.	vom Hundert
VHG	VertragshilfeG v. 26.3.1952 (BGBl S. 198, III 402–4)
VO	Verordnung
Voraufl.	Vorauflage
Vorb. (Vorbem.)	Vorbemerkung
VStG	Vermögenssteuergesetz
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsverfügung/Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZOG	Vermögenszuordnungsgesetz
w. Nachw. b.	weitere Nachweise bei
Warn	Rspr des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedr ist, hrg. von Warneyer (1908 bis 1941; seit 1961: Warneyer Rspr des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, soweit nicht in der amtlichen Sammlung abgedruckt, Gesamtedaktion: Mezger; abgekürzt auch als: BGHWarn)
WEG	Gesetz über Wohnungseigentum und Dauerwohnrecht
WEG GBVfg	Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentums-sachen v. 1.8.1951 (BAnz Nr. 152 v. 9.8.1951), zuletzt geändert durch Art 2 VO v. 23.7.1984 (BGBl S. 1025)
WEM	Wohnungseigentümer-Magazin (Jahr, Nr. u. S.)
WG	Wechselgesetz
WiR	Wirtschaftsrecht (seit 1972)
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Teil IV, Wirtschafts-, Wertpapier- und Bankrecht (1947 ff.)
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
Wohn eigFG	Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohnungseigentums – Wohnungseigentumsförderungsgesetz – v. 15.5.1986 (BGBl S. 730)
WRP	Wettbewerb in Recht u. Praxis (1955 ff.)
WStG	Wechselsteuergesetz

Abkürzungsverzeichnis

WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (seit 1985)
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen v. 18.4.1961 (BGBl 1964 II S. 959)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24.4.1963 (BGBl II S. 1589)
WürttNotV	Zeitschrift des Württ Notarvereins (jetzt BWNotZ)
WürttRpflZ	Württ Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung
z.B.	zum Beispiel
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht (1978 ff.)
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZGB (DDR)	Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik v. 19.6.1975 (GBI I S. 465; Berlin [Ost]: VOB I S. 77)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (1972 ff.)
ZHK (ZHW, ZHR)	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, jetzt Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (seit 1907) und Konkursrecht, begr von Goldschmidt (1858 bis 1944; 1946 ff.)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (seit 1983, vorher: Zeitschrift für Insolvenzrecht und: Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht)
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
Zs (auch Zschr, Z)	Zeitschrift
z.T.	zum Teil
ZTRV	Verordnung über das zentrale Testamentsregister (BGBl I 2012, S. 1386)
zust.	zustimmend
ZustErgG	Gesetz zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) v. 7.8.1952 (BGBl S. 407)
ZustRG	Zustellungsreformgesetz v. 25.6.2001 (BGBl S. 1206)
zutr.	zutreffend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess (1879 bis 1943, 1950 ff.)
zzt.	zurzeit/zur Zeit

Die Abkürzungen folgen im Übrigen: Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Aufl. Berlin 2018.

Literaturverzeichnis

- Abel, Ralf Bernd* (Hrsg.), *Datenschutz in Anwaltschaft, Notariat und Justiz*, 2. Aufl. München 2003
- Amann, Hermann/Brambring, Günter/Hertel, Christian*, *Vertragspraxis nach neuem Schuldrecht, Handbuch für Notare und Vertragsjuristen mit Gestaltungshinweisen und Formulierungsbeispielen*, 2. Aufl. München 2002 (zit.: *Ammann/Brambring/Hertel*)
- Armbruster, Franziska*, *Gläubigeranfechtung und Beurkundungsverfahren*, Köln 2011
- Arndt, Herbert/Lerch, Klaus/Sandkühler, Gerd*, *Kommentar zur BNotO*, 8. Aufl. Köln u.a. 2016 (zit.: *Arndt/Lerch/Sandkühler/Bearb.*)
- Bahrenfuss, Dirk*, *FamFG Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, 3. Aufl. Berlin 2017 (zit.: *Bahrenfuss/Bearb.*)
- Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert*, *Kommentar zum BGB, Band 3*, 3. Aufl. München 2012; Band 4: §§ 1018–1921, 4. Aufl. 2018 (zit.: *Bamberger/Roth/Bearb.*)
- Basty, Gregor*, *Der Bauträgervertrag*, 9. Aufl. Köln, u.a. 2018
- Battis, Ulrich/Krautzberger, Michael/Löhr, Rolf-Peter*, *Baugesetzbuch*, 13. Aufl. München 2016
- Bauer, Hans-Joachim/Schaub, Bernhard*, *Grundbuchordnung*, 4. Aufl. München 2018 (zit.: *Bauer/Schaub/Bearb.*)
- Baumbach, Adolf/Hueck, Götz*, *GmbHG*, 21. Aufl. München 2017 (zit.: *Baumbach/Hueck/Bearb.*)
- Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter*, *Kommentar zur Zivilprozessordnung*, 77. Aufl. München 2019 (zit.: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*)
- Beck'sches Formularbuch zum Bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrecht, Hrsg. von *Hoffman-Becking, Michael* und *Rawert, Peter*, 11. Aufl. München 2013 (zit.: *Beck'sches Formularbuch/Bearb.*)
- Beck'sches Notarhandbuch, hrsg. von *Brambring, Günter u.a.*, 6. Aufl. München 2015 (zit.: *Beck'sches Notarhdb/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar BauGB München, Stand 1.11.2018 (zit.: *BeckOK-BGB/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar BGB München Edition 48, Stand 1.11.2018 (zit.: *BeckOK-BGB/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar GBO München Edition 34, Stand 1.12.2018 (zit.: *BeckOK-GBO/Bearb.*)
- Beck'scher Online Kommentar ZPO München Edition 31, Stand 1.12.2018 (zit.: *BeckOK-ZPO/Bearb.*)
- Beisel, Wilhelm/Klumpp, Hans-Hermann*, *Der Unternehmenskauf*, 7. Aufl. München 2016
- Bergmann, Alexander/Ferid, Murad/Henrich, Dieter*, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, Loseblattausgabe, Frankfurt am Main 2019
- Bettendorf, Jörg* (Hrsg.), *EDV und Internet in der notariellen Praxis*, Köln u.a. 2002
- Bettermann, Karl-August*, *Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Rechtsprechung*, FS Lent, 1957 (zit.: *Bettermann*, in: FS Lent)
- Blaeschke, Joachim*, *Praxishandbuch Notarprüfung*, 2. Aufl. Recklinghausen 2010
- Bohrer, Michael*, *Das Berufsrecht der Notare*, München 1991
- Bork, Reinhard/Jacoby, Florian/Schwab, Dieter*, *FamFG Kommentar*, 2. Aufl. Bielefeld 2013
- Bormann, Jens/Diehn, Thomas/Sommerfeldt, Klaus* (Hrsg.), *Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)*, Kommentar, München 2014 (zit.: *Bormann/Diehn/Sommerfeldt, GNotKG*)
- Boruttau, Ernst Paul*, *Grunderwerbsteuergesetz*, 19. Aufl. München 2019 (zit.: *Boruttau/Bearb.*)
- Böttcher, Roland/Keller, Ulrich*, *Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung*, Kommentar, 6. Aufl. München 2016 (zit.: *Böttcher/Keller*)

Literaturverzeichnis

- Bräu, Peter*, Die Verwahrungstätigkeit des Notars, Freiburg u.a. 1991 (zit.: *Bräu*, Verwahrungstätigkeit)
- Bumiller, Ursula/Harders, Dirk*, FamFG Freiwillige Gerichtsbarkeit, 11. Aufl. München 2015
- Bunte, Hermann-Josef*, AGB-Banken und Sonderbedingungen, 4. Aufl. 2015 (zit.: *Bunte*, SB Ander Notar)
- Demharter, Johann*, Grundbuchordnung, 31. Aufl. München 2018 (zit.: *Demharter*)
- Diehn, Thomas* (Hrsg.), Bundesnotarordnung, 2. Aufl. Köln 2019 (zit.: *Diehn/Bearb.*)
- Dornis, Tim*, Kaufpreiszahlung auf Notaranderkonto, Köln 2005 (zit.: *Dornis*, Kaufpreiszahlung)
- Ebenroth, Karsten Thomas/Boujong, Karlheinz/Joost, Detlev/Strohn, Lutz*, Handelsgesetzbuch: HGB, Band 1, 3. Aufl. München 2014, Band 2, 3. Aufl. München 2015
- Erbs, Georg/Kohlhaas, Max*, Strafrechtliche Nebengesetze, Beck'sche Kurzkommentare Band 17, München, 225. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2019 (zit.: *Erbs/Kohlhaas/Bearb.*)
- Ernst, Werner/Zinkahn, Willy/Bielenberg, Walter/Krautzberger, Michael*, Kommentar zum BauGB, Band 1, München, 131. Erg., Stand Oktober 2018 (zit.: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Bearb.*)
- Eylmann, Horst/Vaasen, Hans-Dieter*, Bundesnotarordnung, Beurkundungsgesetz, Kommentar, 4. Aufl. München 2016 (zit.: *Eylmann/Vaasen/Bearb.*, § 3 BeurkG Rn 5) und (*Eylmann/Vaasen/Bearb.*, § 4 DO-Not Rn 4)
- Fassbender, Hermann/Grauel, Walter/Kemp, Peter/Ohmen, Werner/Peter, Wolfgang/Roemer, Heiner*, Notariatskunde, 19. Aufl. Bonn 2017
- Ferid, Murad/Firsching, Karl/Dörner, Heinrich/Hausmann, Rainer*, Internationales Erbrecht, Quellensammlung mit Darstellung des materiellen Erbrechts sowie des Kollisionsrechts der wichtigsten Staaten, 109. Erg., Stand März 2015, (erschienen seit 1955)
- Feuerich, Wilhelm E./Weyland, Dag*, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. München 2016
- Firsching, Karl/Graf, Hans L.*, Nachlassrecht, 11. Aufl. München 2019
- Flume, Werner*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. II, Das Rechtsgeschäft 4. Aufl. Berlin 1992 (zit.: *Flume*, AT)
- Frenz, Norbert* (Hrsg.), Neues Berufs- und Verfahrensrecht für Notare, Berlin 1999 (zit.: *Frenz/Bearb.*)
- Ganter, Hans Gerhard/Hertel, Christian/Wöstmann, Heinz*, Handbuch der Notarhaftung, 4. Aufl. Münster 2018 (zit.: *Handbuch Notarhaftung/Bearb.*)
- Gaul, Hans Friedhelm/Schilken, Eberhard/Becker-Eberhard, Ekkehard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. München 2010
- Geimer, Reinhold/Schütze, Rolf A.*, Internationale Urteilsanerkennung, Bd. I 1, 1983; Bd. I 2, 1984; Bd. II, 1971 (zit.: *Geimer/Schütze*)
- Großkommentar Aktiengesetz, hrsg. von *Butzke, Volker u. Mülbart, Peter O.*, Band 7 (§§ 118–130), 5. Aufl. Berlin 2017 (zit.: *Großkomm AktG/Bearb.*)
- Grziwotz, Herbert*, MaBV, 3. Aufl. Köln 2017 (zit.: *Grziwotz/Bearb.*)
- Grziwotz, Herbert/Heinemann, Jörn*, Kommentar zum Beurkundungsgesetz, 3. Aufl. Köln 2018 (zit.: *Grziwotz/Heinemann/Bearb.*)
- Habscheid, Walther J.*, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 7. Aufl. München 1983
- Happ, Wilhelm/Groß, Wolfgang* (Hrsg.), Aktienrecht, Bd. I, 5. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München 2019 (zit.: *Happ/Bearb.*)
- Haug, Karl/Zimmermann, Stefan/Zimmermann, Christian*, Die Amtshaftung des Notars, 4. Aufl. München 2018 (zit.: *Haug/Zimmermann/Bearb.*)

- Hauschild, Armin/Kallrath, Jürgen/Wachter, Thomas*, Notarhandbuch Gesellschafts- und Unternehmensrecht, 2. Aufl. München 2017
- Haußleiter, Martin*, FamFG Kommentar, 2. Aufl. München 2017
- Hecker, Gottfried/Müller-Chorus, Gerhard*, Handbuch der konsularischen Praxis, 4. Aufl. München 2008
- Heidel, Thomas* (Hrsg.), Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. Baden-Baden 2014 (zit.: *Heidel/Bearb.*)
- Henssler, Martin/Strohn, Lutz*, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. München 2019 (zit.: *Henssler/Strohn/Bearb.*)
- Herfurth, Ulrich*, Immobilienerwerb in Europa, Rechtliche Rahmenbedingungen, Bonn 1998
- Hoffmann, Klaus*, Konsularrecht, 76. Erg., Stand März 2011, Dresden 2011
- Holzapfel, Hans-Joachim/Pöllath, Reinhard*, Unternehmenskauf in Recht und Praxis, 15. Aufl. Köln 2017
- Huhn, Diether/von Schuckmann, Hans-Joachim*, Beurkundungsgesetz und Dienstordnungen für Notarinnen und Notare, 5. Aufl. München 2009
- Jaeger*, Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 2, hrsg. von *Wolfram Henckel* und *Walter Gerhardt*, 2007 (zit.: *Jaeger/Bearb.*)
- Jansen, Paul*, Beurkundungsgesetz, Berlin 1971 (zit.: *Jansen, BeurkG*)
- Jansen, Paul*, Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit I-III, 3. Aufl. Berlin, Band I (Einleitung, §§ 1–34 FGG) 2006, Band II (§§ 35–70n FGG) 2006, Band III (§§ 71–200 FGG) 2006 (zit.: *Jansen*)
- Kawohl, Volker*, Notaranderkonto Vollzugsstörungen bei der notariellen Verwahrung von Grundstückskaufverträgen, München 1995 (zit.: *Kawohl, Notaranderkonto*)
- Kazele, Norbert*, Interessenskollisionen und Befangenheit im Verwaltungsrecht, Diss Berlin 1990 (zit.: *Kazele, Interessenskollisionen*)
- Kegel, Gerhard/Schurig, Klaus*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl. München 2004 (zit.: *Kegel/Schurig*)
- Keidel, Theodor*, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 19. Aufl. München 2017 (zit.: *Keidel/Bearb.*)
- Keim, Benno*, Das notarielle Beurkundungsverfahren, München 1990
- Keller, Ulrich/Munzig, Jörg* (Hrsg.), KEHE, Grundbuchrecht, 8. Aufl. Bonn 2019 (zit.: *KEHE/Bearb.*)
- Kersten, Fritz/Bühling, Selmar*, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 26. Aufl. Köln 2019 (zit.: *Kersten/Bühling/Bearb.*)
- Kierdorf, Claus*, Die Legalisation von Urkunden, Köln 1975
- Kilian, Mathias/Sandkühler, Christoph/vom Stein, Jürgen*, Praxishandbuch Notarrecht, 3. Aufl. Bonn 2018 (zit.: *Kilian/Sandkühler/vom Stein/Bearb.*)
- Kindl, Johann/Meller-Hannich, Caroline/Wolf, Hans-Joachim*, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, Handkommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 2016
- Knittel, Bernhard*, Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 8. Aufl. Köln 2017
- Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, hrsg. von *Zöllner, Wolfgang/Noack, Ulrich*, Band III, 3. Aufl. Köln 2009 (zit. *Kölner Komm./Bearb.*)
- Korbion, Hermann/Locher, Horst/Sienz, Christian*, AGB und Bauerrichtungsverträge, 4. Aufl. Düsseldorf 2006
- Korintenberg, Werner/Lappe, Friedrich/Bengel, Manfred/Reimann, Wolfgang*, Kommentar zur KostO, 19. Aufl. München 2015 (zit.: *Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann*)

Literaturverzeichnis

- Korintenberg, Werner/Bengel, Manfred/Otto, Klaus/Reimann, Wolfgang/Tiedtke, Werner*, Gerichts- und Notarkostengesetz: GNotKG, Kommentar, 20. Aufl. München 2017 [zugl.: Fortführung des Kommentars *Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann*, Kostenordnung, 18. Aufl. 2010] (zit.: *Korintenberg/Bearb.*, GNotKG)
- Krauß, Hans-Frieder*, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 8. Aufl. Münster 2017 (zit.: *Krauß*, Immobilienkaufverträge)
- Lambert-Lang, Heidi/Tropf, Karl Friedrich/Frenz, Norbert* (Hrsg.), Handbuch der Grundstückspraxis, Herne, 2. Aufl. Berlin 2005 (zit.: *Lambert-Lang/Tropf/Frenz*)
- Lange, Heinrich/Kuchinke, Kurt*, Erbrecht, 5. Aufl. München 2001
- Langenfeld, Gerrit*, Vertragsgestaltung, 3. Aufl. München 2004 (zit.: *Langenfeld*, Vertragsgestaltung)
- Lerch, Klaus*, Beurkundungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. Köln 2016 (zit.: *Lerch*)
- Leske, Sascha*, Die notarielle Unparteilichkeit und ihre Sicherung durch die Mitwirkungsverbote des § 3 Abs. 1 BeurkG, Köln 2004 (zit.: *Leske*, Mitwirkungsverbote)
- Lutter, Markus/Hommelhoff, Peter*, GmbH-Gesetz Handkommentar, 18. Aufl. Köln 2012 (zit.: *Lutter/Hommelhoff/Bearb.*)
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter*, Grundgesetz, 85. Aufl. München 2019 (zit.: *Maunz/Dürig/Bearb.*)
- Meyer-Goßner, Lutz/Schmitt, Bertram*, Strafprozessordnung, 58. Aufl. München 2015
- Michalski, Lutz* (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), 2. Aufl. München 2010 (zit.: *Michalski/Bearb.*)
- Müller, Gabriele/Renner, Thomas*, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis, 5. Aufl. Münster 2018
- Münchener Kommentar zum AktG, Band 2, 5. Aufl. 2019, Band 3, Band 4, 4. Aufl. 2018 (zit.: *MüKo-AktG/Bearb.*)
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 Teilband 1 (§§ 1–240, ProStG, AGG), 8. Aufl. München 2018, Band 2 (§§ 241–432), 8. Aufl. München 2019, Band 3 (§§ 433–610), 8. Aufl. München 2019, Band 6 (§§ 854–1296), 7. Aufl. München 2018, Band 8 (§§ 1589–1921, SGB VII), 7. Aufl. München 2017, Band 9 (§§ 1922–2385, §§ 27–35 BeurkG), 7. Aufl. München 2017, Band 10 Familienrecht II, §§ 1589–1921, SGB VIII, 7. Aufl. München 2017; Band 11 (Internationales Privatrecht, Europäisches Kollisionsrecht, Art. 1–26 EGBGB), 7. Aufl. München 2018; Band 12 (Art. 1–24 EGBGB, Internationales Privatrecht, Rom I-Verordnung, Rom II-Verordnung), 7. Aufl. München 2018 (zit.: *MüKo-BGB/Bearb.*)
- Münchener Kommentar zum FamFG, Band 1, 3. Aufl. München 2018, Band 2, 3. Aufl. München 2019 (zit.: *MüKo-FamFG/Bearb.*)
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1, 3. Aufl. München 2013, Band 2, 3. Aufl. München 2013 (zit.: *MüKo-InsO/Bearb.*)
- Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, 5. Aufl. 2016, Band 2, 5. Aufl. 2016, Band 3, 5. Aufl. 2017 (zit.: *MüKo-ZPO/Bearb.*)
- Münchener Vertragshandbuch, Band 5, Bürgerliches Recht I, 7. Aufl. München 2013 (zit.: *MünchVertragsHdb/Bearb.*, Bd. 5)
- Musielak, Hans-Joachim* (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 15. Aufl. München 2018 (zit.: *Musielak/Bearb.*)
- Nerlich, Jörg/Römermann, Volker*, Kommentar zur Insolvenzordnung, München, 37. Erg., Stand Oktober 2018 (zit.: *Nerlich/Römermann/Bearb.*)
- Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin*, Europarecht, 6. Aufl. München 2014
- Pahlke*, Grunderwerbsteuergesetz, 6. Aufl. 2018

- Palandt*, BGB, Kurzkommentar, 78. Aufl. München 2019 [letzte Teilkomentierung zum BeurkG 45. Aufl. München 1986] (zit.: *Palandt/Bearb.*)
- Prütting, Hanns/Gehrlein, Markus*, ZPO Kommentar, 10. Aufl. Köln 2018 (zit.: *Prütting/Gehrlein/Bearb.*)
- Prütting, Hanns/Helms, Tobias*, FamFG Kommentar, 4. Aufl. Köln 2018 (zit.: *Prütting/Helms/Bearb.*)
- Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd*, BGB Kommentar, 13. Aufl. Köln 2018 (zit.: *PWW/Bearb.*)
- Reimann, Wolfgang/Bengel, Manfred/Mayer, Jörg*, Testament und Erbvertrag: Handkommentar mit Gestaltungsvorschlägen für die kautelarjuristische Praxis, 6. Aufl. Neuwied 2015 (zit.: *Reimann/Bengel/Mayer/Bearb.*)
- Reithmann, Christoph/Albrecht, Andreas*, Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung, 8. Aufl. Köln 2001 (*Reithmann/Albrecht/Bearb.*)
- Reithmann, Christoph/Blank, Manfred/Rinck, Klaus*, Notarpraxis, 2. Aufl. Bonn 2001 (zit.: *Reithmann/Blank/Rinck*)
- Reithmann, Christoph/Martiny, Dieter* (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015
- Reithmann, Christoph/Meichssner, Claus/Heymann, Ekkehardt von*, Kauf vom Bauträger. Bauherren-/Gewerbemodelle und Immobilienfonds, Finanzierung, rechtliche und steuerliche Gestaltung, Haftung aus Treuhandchaft, Vertrieb, Beratung und Prospekt, 7. Aufl. Köln 1995
- Renner/Otto/Heinze*, Leipziger Gerichts-& Notarkostenkommentar (GNotKG), 2. Aufl. Leipzig 2016
- Reul, Adolf/Heckschen, Heribert/Wienberg, Rüdiger*, Insolvenzrecht in der Gestaltungspraxis, 2. Aufl. München 2018
- Rohs, Günther/Heinemann, Diethard*, Die Geschäftsführung der Notare, 11. Aufl. Heidelberg 2002 (zit.: *Rohs/Heinemann*)
- Saenger, Ingo* (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Handkommentar, 7. Aufl. Baden-Baden 2017 (zit.: *Hk-ZPO/Bearb.*)
- Scherer, Stephan* (Hrsg.), Münchener Anwalts Handbuch Erbrecht, 5. Aufl. München 2018 (*Scherer/Bearb.*)
- Schimansky, Herbert/Bunte, Hermann-Josef/Lwowski, Hans-Jürgen* (Hrsg.), Bankrechtshandbuch Band I, 5. Aufl. München 2017 (zit.: *Schimansky/Bunte/Lwowski/Bearb.*)
- Schippel, Helmut/Bracker, Ulrich*, Bundesnotarordnung, 9. Aufl. München 2011 (zit.: *Schippel/Bracker/Bearb.*)
- Schlüter, Martin/Knippenkötter, Hermann*, Die Haftung des Notars, Köln u.a. 2004 (zit.: *Schlüter/Knippenkötter/Bearb.*)
- Schmidt*, Insolvenzgesetze; KO, VerglO, GesO, 18. Aufl. München 2013
- Schmidt/Lutter, Marcus*, (Hrsg.), Aktiengesetz 2 Bände, 3. Aufl. Köln 2015 (zit.: *Schmidt/Lutter/Bearb.*)
- Schmidt-Futterer*, Mietrecht, Hrsg. von *Blank, Hubert*, 13. Aufl. München 2017
- Schmidt-Kessel, Martin/Leutner, Gerd/Müther, Peter-Hendrik*, Handelsregisterrecht, München 2010
- Scholz, Franz*, Kommentar zum GmbHG, 12. Aufl. 2018 (zit.: *Scholz/Bearb.*)
- Schöner, Hartmut/Stöber, Kurt*, Grundbuchrecht, 15. Aufl. München 2012 (zit.: *Schöner/Stöber*)
- Schulte-Bunert, Kai/Weinreich, Gerd*, FamFG Kommentar, 4. Aufl. München u.a. 2014
- Schuschke, Winfried/Walker, Wolf-Dietrich*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 6. Aufl. Köln 2016
- Soergel*, BGB-Kommentar, Band 22, 13. Aufl. 2003 (zit.: *Soergel/Bearb.*)

Literaturverzeichnis

- Spindler, Gerald/Stilz, Eberhard*, Kommentar zum Aktiengesetz Band 1 (§§ 1–149), 4. Aufl. München 2019 (zit.: *Spindler/Stilz/Bearb.*)
- Staudinger*, Kommentar zum BGB, §§ 90–124, §§ 130–133 Neubearb. 2012; §§ 125–129, BeurkG, Neubearb. 2012; §§ 134–138, Neubearb. 2011; §§ 139–163, Neubearb. 2010; §§ 164–240, Neubearb. 2014; §§ 255–304, Neubearb. 2014; §§ 305–310, UKlaG, Neubearb. 2013; §§ 311, 311a, 312, 312a–i, 2012, §§ 311b, 311c, Neubearb. 2012; §§ 315–326, Neubearb. 2015, §§ 328–345, Neubearb. 2009; §§ 346–361, Neubearb. 2012; §§ 562–580a, Neubearb. 2018; §§ 779–811, Neubearb. 2009; §§ 854–882, Neubearb. 2018; §§ 925–984, Neubearb. 2011; §§ 1113–1203, Neubearb. 2015; §§ 1773–1895, Neubearb. 2014; §§ 1896–1921, Neubearb. 2017; §§ 2197–2228, 15. Bearb. 2012; §§ 2229–2264, Neubearb. 2012; §§ 2265–2302, 15. Neubearb. 2014; §§ 2346–2385, Neubearb. 2010; EGBGB Art. 1, 2, 50–218, Neubearb. 2015; EGBGB/IPR Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch/IPR: Art 25, 26 EGBGB (Internationales Erbrecht) Neubearb. 2018; EGBGB Art. 7, 9–12, 47, 15. Neubearb. 2013; IntGesR, 13. Bearb. 1998; Berlin (zit.: *Staudinger/Bearb.*)
- Stein, Friedrich/Jonas, Martin u.a.*, Kommentar zur ZPO, 22. Aufl. Tübingen 2011 (zit.: *Stein/Jonas/Bearb.*)
- Thomas, Heinz/Putzo, Hans*, Kommentar zur ZPO, 39. Aufl. München 2018 (zit.: *Thomas/Putzo/Bearb.*)
- Tiedtke, Werner/Diehn, Thomas*, Notarkosten im Grundstücksrecht, 3. Aufl. Köln 2011
- Wachter, Thomas* (Hrsg.), Kommentar zum AktG, 3. Aufl. Köln 2018 (zit.: *Wachter/Bearb.*)
- Waldner, Wolfram*, Beurkundungsrecht für die notarielle Praxis, Berlin 2007 (zit.: *Waldner, Beurkundungsrecht*)
- Weingärtner*, Das notarielle Verwahrungsgeschäft. Zusammenfassende Darstellung und Erläuterung der Paragraphen 54a bis e, Beurkundungsgesetz (Neufassung), 2. Aufl. Köln 2004 (zit.: *Weingärtner, Verwahrungsgeschäft*)
- Weingärtner/Löffler, Sebastian*, Vermeidbare Fehler im Notariat, 10. Aufl. Köln Berlin Bonn München 2018 (zit.: *Weingärtner/Löffler/Bearb., Fehler*)
- Weingärtner/Gassen, Dominik/Sommerfeld, Klaus/Sommerfeldt, Melanie*, DONot, Dienstordnung für Notarinnen und Notare, Kommentar, 13. Aufl. Köln 2017 (zit.: *Weingärtner/Gassen/Sommerfeldt/Bearb.*)
- Wieczorek, Bernhard/Schütze, Rolf A.*, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Großkommentar, 4. Band, 1. und 2. Teilband, 4. Aufl. 2013; 6. Band, 4. Aufl. 2014 (zit.: *Wieczorek/Schütze/Bearb.*)
- Wiedemann, Herbert/Frey, Kaspar*, Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. München 2012
- Wilhelm, Volkert*, Kleines Lexikon des Mittelalters, 4. Aufl. München 2004
- Winkler, Karl*, Kommentar zum Beurkundungsgesetz, 19. Aufl. München 2019
- Wolf, Manfred/Lindacher, Walter/Pfeiffer, Thomas*, AGB-Recht, Kommentar, 6. Aufl. München 2013
- Wolf, Manfred/Neuner, Jörg*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 10. Aufl. München 2012
- Wolfsteiner, Hans*, Die vollstreckbare Urkunde, 4. Aufl. München 2019 (zit.: *Wolfsteiner, Urkunde*)
- Würzburger Notarhandbuch, hrsg. von *Limmer, Peter u.a.*, 5. Aufl. Münster 2017 (zit.: *Würzburger Notarhandbuch/Bearb.*)
- Zimmermann, Walter*, Praxiskommentar Erbrechtliche Nebengesetze, Bonn 2013
- Zimmermann, Walter*, Vorsorgevollmacht – Betreuungsverfügung – Patientenverfügung, 3. Aufl. Berlin 2017
- Zöller, Richard u.a.*, Zivilprozessordnung, Kommentar, 32. Aufl. Köln 2018 (zit.: *Zöller/Bearb.*)

Einleitung

Literatur *Bormann/Böttcher*, Notare und Beliehene zwischen Grundrechtsträgerschaft und staatlichem Funktionsverhältnis – Ein Beitrag zur Reichweite von Verwaltungsvorschriften, NJW 2011, 2758; *Eickelberg*, Der Notar als „Wanderer zwischen den Welten“ – Generelle Betrachtungen und aktuelle Entwicklungen, in: FS 25 Jahre DNotI, S. 303; *Grziwotz*, Notar 2037 – Diener, Dienstleister, Doktor oder Detektiv?, in: FS 25 Jahre DNotI, S. 319; *Hoischen*, Notar und Verbraucherschutz. Die Rolle des Notars als „Entscheidungsarchitekt“, in: FS 25 Jahre DNotI, S. 349; *Isensee*, Das Amt des Notars – Relikt aus vorgrundrechtlichen Zeiten?, notar 2009, 144; *Lerch*, Notarverfassungsrecht – Versuch einer Standortbestimmung für die Tätigkeit der Notare, ZNotP 2008, 298; *Limmer*, Standortvorteil Rechtssicherheit: Vorsorgende Rechtspflege durch Gerichte und Notare, Recht im Wandel europäischer und deutscher Rechtspolitik: Festschrift 200 Jahre Carl Heymanns Verlag, Köln 2015, S. 449; *Löwer*, 50 Jahre Bundesnotarordnung – eine verfassungsrechtliche Standortbestimmung des Notariats, DNotZ 2011, 424; *ders.*, 200 Jahre Rheinisches Notariat – Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Amt und freiem Beruf, MittRheinNot 2009, 310; *Preuß*, Der Notar als Außenstelle der Justiz – Erfüllung staatlicher Rechtspflegeaufgaben durch externe Funktionsträger, DNotZ 2008, 258; *Mihm*, Berufsrechtliche Kollisionsprobleme beim Anwaltsnotar, 2000; *Reithmann*, Vertrag und Vertragsurkunde, Festschrift Martiny, 2014, 515; *ders.*, Vorsorgende Rechtspflege durch Notare und Gerichte, 1989. Zur Notariatsgeschichte s. die Beiträge in DNotZ 2013, 147.

A. Die Rechtsstellung des Notars	1	III. Stellung des Notars im Beurkundungs-	
I. Überblick	1	verfahren	26
II. Das Spannungsverhältnis zwischen öffent-		IV. Stellung der Beteiligten im Beurkundungs-	
lichem Amt und freiem Beruf	4	verfahren	30
B. Die Aufgaben des Notars im Rahmen der		V. Grenzen des Verfahrens	34
vorsorgenden Rechtspflege	5	1. Wirtschaftliche und steuerrechtliche	
C. Bedeutung der notariellen Beurkundung	10	Beratung	35
I. Zusammenhang zwischen Formzweck und		2. Internationales Privatrecht und ausländ-	
Beurkundungsverfahren	10	disches Recht	37
II. Gegenwartsprobleme und Reformnotwen-		E. Ausblick: Die Zukunft des Notariats	38
digkeiten	14	I. Europa	38
D. Das Beurkundungsverfahren	18	II. Elektronischer Rechtsverkehr	42
I. Systematik	18	III. Die öffentliche Urkunde: Auslauf- oder	
II. Muss-, Kann-, Sollvorschriften; Hinwir-		Zukunftsmodell?	58
kungspflichten	22		

A. Die Rechtsstellung des Notars

I. Überblick

Am 1.1.2019 amtierten in Deutschland 7.045 Notarinnen und Notare.¹ Davon arbeiteten 1.714 als **hauptamtliche Notare** und 5.331 als **Anwaltsnotare in wirtschaftlicher Eigenverantwortung** (vgl. § 17 Abs. 1 BNotO). Im Hinblick auf den **Amtscharakter**² kann beim Notar nur eingeschränkt von „freiberuflicher“ Tätigkeit gesprochen werden.³ Im deutschen Rechtspflegesystem ist der Notar vielmehr als eine „Außenstelle der Justiz“ eingesetzt.⁴ Die Amtsträgerschaft des Notars ist die⁵ organisationsrechtliche Antwort darauf, dass der Notar Aufgaben erfüllt, die – mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts⁶ – der Staat selbst durch seine Behörden erfüllen könnte und müsste, wenn er sie nicht den Notaren übertragen hätte. **Wirtschaftlicher Erfolg oder Misserfolg** treffen allerdings den freiberuflichen Notar persönlich, mit allen damit verbundenen Chancen und Risiken. Daran ändert auch die von der Solidargemeinschaft der Notare getragene Möglichkeit der Ergänzung des Berufseinkommens im Tätigkeitsbereich der Notarkasse Bayern und der Ländernotarkasse Leipzig (§§ 113 Abs. 3 Nr. 1 BNotO) nichts.

1 Quelle: Notarstatistik der Bundesnotarkammer, abzurufen unter <http://www.bnotk.de/Notar/Statistik/index.php>; vgl. auch DNotZ 2019, 241 f.

2 Zum Amt des Notars vgl. etwa *Isensee*, notar 2009, 144, 151 ff.; *Löwer*, DNotZ 2011, 424, 431 f.

3 Vgl. Schippel/Bracker/Bracker, § 1 Rn 14; Bohrer, Rn 19; *Löwer*, MittRheinNot 1998, 310, 312; *Mihm*, Kollisionsprobleme, S. 60 f. [strukturell und soziologisch freier Beruf, funktional-organisationsrechtlich nicht].

4 *Preuß*, DNotZ 2008, 258, 259 ff. Zum Notarverfassungsrecht instruktiv *Lerch*, ZNotP 2008, 298; s. auch *Diehn/Bormann*, § 1 BNotO Rn 12 ff. 26 ff.

5 Zur vorsorgenden Rechtspflege als adoptierter Staatsaufgabe: *Löwer*, DNotZ 2011, 424, 430.

6 BVerfG v. 5.5.1964 – 1 BvL 8/62, BVerfGE 17, 371, 379 = DNotZ 1964, 424 ff.

Einleitung

- 2 Wie andere auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege tätige Funktionsträger führen Notare **Zivilverfahren** durch. Ein dichtes Geflecht bundes- und landesrechtlicher Regelungen und verbindlichen Kammerrechts bestimmt den Rahmen, in dem Notare ihre Tätigkeit ausüben. Diese Vorschriften betreffen teils das Notarverfahrensrecht, teils das systematisch dem GVG und dem DRiG vergleichbare Notarverfassungsrecht. Während die BNotO die Stellung des Notars beschreibt und seine Zuständigkeiten bestimmt, ist das BeurkG das Verfahrensgesetz für den Prototyp des Notarverfahrens, das Beurkundungsverfahren. Die Amtspflichten der Notare werden teilweise sehr detailliert durch die Satzungen der Notarkammern geregelt (vgl. § 78 Abs. 2 S. 1 BNotO). Soweit das durch BNotO, BeurkG und Kammersatzungen geschaffene Netz noch grobmaschig ist, wird es durch die DNot weiter verfeinert. Dazu kommen Verwaltungsvorschriften auf Länderebene.
- 3 Neben den in wirtschaftlicher Eigenverantwortung arbeitenden Notaren (hauptberufliche Notare und Anwaltsnotare) bestanden in Baden-Württemberg bislang noch **staatliche Notariate**, die mit besoldeten Beamten besetzt waren. Für sie galt die BNotO gem. § 114 Abs. 3 S. 1 BNotO a.F. nicht.⁷ Aus historischen Gründen existierten dabei in den OLG-Bezirken Karlsruhe und Stuttgart unterschiedliche Ausprägungen des Amtsnotariats. Nach der Neufassung des § 115 BNotO durch das vierte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 22.5.2005 (BGBl I, 2188) können auch im badischen Rechtsgebiet hauptberufliche Notare bestellt werden. Damit war ein Schritt zum Übergang vom Amtsnotariat zum freien Notariat getan.⁸ Mittlerweile ist der Landesgesetzgeber tätig geworden und hat mit Gesetz vom 28.7.2010 die Notarverfassung grundlegend reformiert; seit dem 1.1.2018 gibt es in Baden-Württemberg allein das (selbstständige) **Nur-Notariat**. Diese Notariatsreform zum Zweck der Rechtsvereinheitlichung ist mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar.⁹

II. Das Spannungsverhältnis zwischen öffentlichem Amt und freiem Beruf

- 4 Der Notar ist zugleich Verkörperung einer staatlichen Rechtspflegeeinrichtung und Träger eines freien Berufs. Insofern besteht ein nicht zu übersehendes Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Amt und der grundrechtlichen Freiheit der Amtsträger oder der Bewerber.¹⁰ So wundert es nicht, dass die berufsrechtliche Literatur die Frage, in welchem Verhältnis amtlicher und freiberuflicher Charakter zueinander stehen, durchaus unterschiedlich beantwortet.¹¹ Die **Rechtsstellung der selbstständigen Notare** war in der Nachkriegsentwicklung Gegenstand zahlreicher Kontroversen, deren vorläufiger Schlusspunkt vielfach erst durch ein Urteil des BVerfG gesetzt werden konnte.¹² In einer Reihe von Entscheidungen des BVerfG war eine Tendenz nicht zu verkennen, die **Grenzen des notariellen Berufsrechts** weiter zu stecken und die Bedeutung der Berufsfreiheit für die notarielle Amtsausübung zu betonen.¹³ Genannt seien hier die Entscheidungen zur berufswidrigen Werbung,¹⁴ zur Berufsverbundung von Anwaltsnotar und Wirtschaftsprüfer,¹⁵ zur Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle,¹⁶ zur Genehmigungsfähigkeit der Mitgliedschaft eines Notars im Aufsichtsrat eines Kreditinstituts¹⁷ und zur Amtsenthebung wegen Vermögensverfalls.¹⁸ Dennoch hat das BVerfG eindeutige **Grenzen zum freien Beruf** gezogen. In zwei Beschlüssen von 2002¹⁹ hat das Gericht für den Zugang zum Beruf klargestellt, dass

7 Zu Einzelheiten Arndt/Lerch/Sandkühler/Bracker, §§ 114 Rn 5 f.

8 Arndt/Lerch/Sandkühler/Sandkühler, §§ 114, 115 Rn 8 ff.

9 BVerfG v. 24.2.2017 – 2 BvR 2524/16, DNotZ 2017, 706 Rn 33 ff.

10 S. Eite, in: FS Schippel, 1996, S. 599 ff.; Löwer, Mitt-RhNotK 1998, 310 ff.

11 Exemplarisch *Kleine-Cosack*, DNotZ 2004, 327, 329 f. („freier Beruf wie jeder andere“, „Bedeutungslosigkeit des Amtsaspekts“); dagegen *Limmer*, DNotZ 2004, 334, 335 („gerichtsähnliche Aufgaben“, „dem öffentlichen Dienst nahe gerückt“).

12 Z.B. BVerfG v. 5.5.1964 – 1 BvL 8/62, BVerfGE 17, 371 ff. = DNotZ 1964, 424 ff. [Begrenzung der Zahl der Notarstellen]; BVerfG v. 29.10.1992 – 1 BvR 1581/91, DNotZ 1993, 260. [Höchstalter].

13 Vgl. *Starke*, DNotZ 2002, 831, 832; *Jaeger*, ZNotP 2001, 2 ff.; *Wenckstern*, in: FS Geimer, 2002, S. 1465 ff.

14 BVerfG v. 24.7.1997 – 1 BvR 1863/96, DNotZ 1998, 69 ff. („Logo“); BVerfG v. 24.11.2005 – 1 BvR 1870/04, DNotZ 2006, 226 (Telefonbuch); BVerfG v. 8.3.2005 – 1 BvR 2561/03, BVerfGE 112, 255 = DNotZ 2005, 931 (Amtsbezeichnungen auf Schriftstücken, die nicht von der Geschäftsstelle versandt werden).

15 Wirtschaftsprüfer-Entscheidung; BVerfG v. 8.4.1998 – 1 BvR 1773/96, BVerfGE 98, 49 ff. = DNotZ 1998, 754 ff.

16 BVerfG v. 9.8.2000 – 1 BvR 647/98, DNotZ 2000, 787 ff.

17 BVerfG v. 23.9.2002 – 1 BvR 1717/00, 1 BvR 1747/00, DNotZ 2003, 65 ff. Anm. *Vollhardt*.

18 BVerfG v. 31.8.2005 – 1 BvR 912/04, DNotZ 2007, 548.

19 BVerfG v. 1.7.2002 – 1 BvR 152/02, DNotZ 2002, 889 f.; BVerfG v. 20.9.2002 – 1 BvR 819/01, 1 BvR 826/01, DNotZ 2002, 891 ff.

auf Notare als Inhaber eines öffentlichen Amtes in Anlehnung an Art. 33 GG Sonderregelungen Anwendung finden, die Art. 12 Abs. 1 GG zurückdrängen können. Hinzu kommt, dass die Amtsstelle des Notars in ein striktes staatliches Organisationsrecht eingebunden ist. Auch organisationsrechtliche Belange rechtfertigen Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit des Notars.²⁰ So hat das Bundesverfassungsgericht in jüngerer Zeit bestätigt, dass ein Notar nicht ohne Genehmigung faktisch eine zweite Geschäftsstelle unterhalten und das Entstehen von Auswärtsgebühren systematisch vereiteln darf. Hintergrund ist die Überlegung, dass durch die Verpflichtung zur Erhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren ein Verdrängungswettbewerb unter den Notaren verhindert und damit letztendlich die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gesichert werden soll.²¹ Im Fokus stand sodann die Frage, ob die Amtsführung der Notare durch Verwaltungsvorschriften (DONot) reglementiert werden darf oder ob derartige Regelungen in unzulässiger Weise die Berufsausübungsfreiheit der Notare beeinträchtigen.²² Das BVerfG hat den Grundrechtseingriff verneint und die Verfassungskonformität der Regelungen der DONot uneingeschränkt bejaht (vgl. dazu vor § 1 DONot Rdn 31 ff.).²³

B. Die Aufgaben des Notars im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege

Die Zuständigkeiten des Notars ergeben sich im Wesentlichen aus den §§ 20–24 BNotO. Im Mittelpunkt stehen dabei die **Beurkundungen**. Dies umfasst die Beurkundung von Rechtsgeschäften einschließlich letztwilliger Verfügungen und bezieht sich auch auf die Beurkundung tatsächlicher Vorgänge sowie die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen. Zur Urkundstätigkeit gehören alle in §§ 20 bis 22 BNotO ausdrücklich genannten Aufgaben des Notars (§ 10a Abs. 2 BNotO). Damit sind Urkundstätigkeit auch die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (vgl. § 20 BNotO), Registerbescheinigungen (§ 21 Abs. 1, 2 BNotO), Vertretungsbescheinigungen (§ 21 Abs. 3 BNotO) und die Abnahme von Eiden (§ 22 BNotO). Im Ergebnis haben die deutschen Notare – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ein faktisches Beurkundungsmonopol. Der EuGH hat es für mit Art. 56 AEUV für vereinbar erklärt, dass Beglaubigungen der Unterschriftenechtheit auf Urkunden, die im Liegenschaftsrecht erforderlich sind, den Notaren vorbehalten sind und deshalb Beglaubigungen, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt nach seinem Recht durchgeführt wurden, nicht anerkannt werden.²⁴ Damit dürfte feststehen, dass dieses faktische Beurkundungsmonopol auch mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist.

Darüber hinaus gibt es eine große Zahl **weiterer notarieller Tätigkeiten**, die zwar zum Amt des Notars gehören, nicht aber zur Urkundstätigkeit.²⁵ Ihre Übernahme ist grundsätzlich freiwillig; die Amtsausübungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNotO gilt nicht.²⁶ Beispiele für Tätigkeiten, die Amtstätigkeiten darstellen, aber nicht zur Urkundstätigkeit gehören, sind die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 23 BNotO) und die Übersetzungsbescheinigung (§ 50 BeurkG). Eine wichtige Rolle spielen die Entwurfsfertigung, Vollzugs- und Treuhändertätigkeiten sowie die Beratung und ggf. Vertretung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege (§ 24 BNotO). Gerade im letzteren Tätigkeitsfeld weist die notarielle Arbeit gewisse Parallelen zu der eines Anwalts auf; die Abgrenzung kann bei Anwaltsnotaren schwierig sein.²⁷ Daneben lässt sich aus § 24 Abs. 1 BNotO auch die Zuständigkeit für Notarbestätigungen entnehmen, die in vielfältigem Kontext praktisch bedeutsam werden.²⁸

Das BeurkG setzt die Zuständigkeiten des Notars weitgehend voraus und regelt daran anknüpfend – ohne abschließend zu sein – das zu beachtende **Verfahren**.²⁹ Einen Regelungsschwerpunkt des Gesetzes bildet

20 BVerfG v. 28.6.2005 – 1 BvR 1506/04, DNotZ 2005, 939 (Mindestverweildauer); BVerfG v. 1.7.2002 – 1 BvR 152/02, DNotZ 2002, 891; BVerfG v. 28.4.2005 – 1 BvR 2231/02 u.a., DNotZ 2005, 473 (Regelvorrang für Landeskinder); BVerfG v. 31.1.2008 – 1 BvR 76/08, NJW 2008, 1212, 1213 (Altersgrenze für erstmalige Bestellung zum Notar).

21 BVerfG v. 1.12.2010 – 1 BvR 1747/10, NJW-RR 2011, 855, 856.

22 Zu den Rechtsfragen, die im Zuge der Verfassungsbeschwerde aufzuwerfen sind, vgl. etwa *Bormann/Böttcher*, NJW 2011, 2758 ff.

23 BVerfG v. 19.6.2012 – 1 BvR 3017/09, DNotZ 2012, 945 ff.

24 EuGH v. 9.3.2017 – Rs C-342/15, NJW 2017, 1455 – Piringer, m. zust. Anm. *Böttcher*.

25 Vgl. etwa den Überblick bei Schippel/Bracker/*Reithmann*, § 24 Rn 2 ff.; siehe auch Schippel/Bracker/*Piils*, Anh zu § 24.

26 Vgl. Schippel/Bracker/*Reithmann*, § 4 Rn 2.

27 Vgl. Schippel/Bracker/*Reithmann*, § 24 Rn 133 ff.

28 S. den Überblick bei *Limmer*, ZNotP 2002, 261 ff.

29 Eylmann/Vaasen/*Limmer*, § 1 BeurkG Rn 1; *Winkler*, § 1 Rn 1.

dabei die notarielle Beurkundung (§ 20 BNotO). Daneben finden sich aber auch Verfahrensvorschriften für andere Zuständigkeiten des Notars. Die notarielle Verwahrung (vgl. § 23 BNotO) hat eine ausführliche gesetzliche Regelung in den §§ 57 bis 62 BeurkG gefunden. Das Verfahren bei der Abnahme von Eiden, eidlichen Vernehmungen und eidesstattlichen Versicherungen (vgl. § 22 BNotO) richtet sich gem. § 38 BeurkG nach den für die Beurkundung von Willenserklärungen geltenden Verfahrensvorschriften, also insb. den §§ 6 ff. BeurkG.

- 8 Die §§ 21 und 24 BNotO enthalten **notarielle Zuständigkeiten**, für die sich – von Ausnahmen wie der Bescheinigung der Richtigkeit einer Übersetzung i.S.v. § 50 BeurkG abgesehen – keine Verfahrensregelungen im BeurkG finden.³⁰ **Verfahrensvorschriften** lassen sich insoweit teils der BNotO unmittelbar selbst entnehmen. So darf der Notar Bescheinigungen i.S.v. § 21 Abs. 1 BNotO nur ausstellen, wenn er sich zuvor Gewissheit über den Registerinhalt verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in einen beglaubigten Auszug hiervon beruhen muss (§ 21 Abs. 2 S. 1 BNotO). Teilweise werden bestehende **Lücken in der gesetzlichen Regelung** durch die DNot ausgefüllt. Daneben lassen sich Lücken in manchen Fällen durch sinnngemäße Anwendung der Vorschriften des BeurkG schließen.
- 9 Neben die zur vorsorgenden Rechtspflege gehörenden Aufgaben treten **weitere Zuständigkeiten des Notars auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts**. Die Befugnis, vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen (§ 797 Abs. 2 S. 1 ZPO), ist eine Annexkompetenz zur Befugnis des Notars, Vollstreckungstitel zu schaffen (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen tritt der Notar funktional betrachtet an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Die Zuständigkeit des Notars zur Erteilung von Vollstreckbarerklärungen (für Anwaltsvergleiche: § 796c ZPO; für Schiedssprüche mit vereinbartem Wortlaut: § 1053 Abs. 4 ZPO) ist eine Alternative zur gerichtlichen Zuständigkeit, so dass der Notar bei der Ausübung dieser Tätigkeit funktional betrachtet originär richterliche Befugnisse wahrnimmt.

C. Bedeutung der notariellen Beurkundung

I. Zusammenhang zwischen Formzweck und Beurkundungsverfahren

- 10 Das BeurkG beruht ausweislich der Regierungsbegründung³¹ u.a. auf dem Grundgedanken, dass diejenigen Rechtsvorschriften, welche die Einhaltung von Formerfordernissen verlangen, einer Ergänzung durch Vorschriften formeller Natur bedürfen, die den Beurkundungsvorgang näher regeln. Es besteht daher ein enger Zusammenhang zwischen den Erfordernissen des **Beurkundungsverfahrens** und den durch die notarielle Beurkundung angestrebten **Formzwecken**.³²
- 11 Wenn das materielle Recht für ein Rechtsgeschäft eine bestimmte Form vorschreibt, so dient dies stets der Erreichung bestimmter Zwecke. Ohne einen legitimen Zweck wären Formzwänge vor dem Hintergrund des Art. 2 Abs. 1 GG nicht zu rechtfertigen, da die **Formfreiheit Bestandteil der Privatautonomie** ist.³³ So erfüllen Formvorschriften – mit unterschiedlicher Akzentuierung – die Zwecke Abschlussklarheit, Inhaltsklarheit, Beweissicherung, Übereilungsschutz, Erkennbarkeit für Dritte, fachkundige Beratung sowie Überwachung und Erschwerung des Vertragsschlusses.³⁴ Typischerweise hat der Gesetzgeber ein Beurkundungserfordernis in den Fällen angeordnet, in denen er von einer situationsbedingten Schutzbedürftigkeit aller Beteiligten ausgeht. Mit der Durchführung eines bestimmten Regeln unterworfenen Beurkundungsverfahrens wird der Rechtsfürsorgezweck verfolgt, eine inhaltliche Überprüfung und Kontrolle des Vorgangs sicherzustellen,³⁵ einschließlich der Kontrolle und damit Gewährleistung, dass der Inhalt der Urkunde dem Willen der mit der rechtlichen Tragweite vertraut gemachten Beteiligten entspricht.³⁶

30 S. Schippel/Bracker/Reithmann, vor §§ 20–24 Rn 38 f.

31 BT-Drucks V/3282, 23.

32 Walz, Festschrift Spiegelberger, 2009, S. 1552, 1555 ff.; vgl. Kanzleiter, DNotZ 1999, 292, 293; s. auch Diehn/Borrmann, § 1 BNotO Rn 15 ff.

33 Wolf/Neuner, AT § 44 Rn 3.

34 Flume, AT II § 15 I 1 mit Fn 4; Heldrich, AcP 147, 89, 91 ff.; Wolf/Neuner, AT § 44 Rn 5 ff.

35 Vgl. Baumann, Notarius International 1996, 20, 25; Hellege, notar 1/2001, 2, 3; Kanzleiter, DNotZ Sdh. 2001, 69, 71 („Einhaltung der Rechtsordnung gewährleistet“); Richter, MittBayNot 1990, 1, 4.

36 Vgl. Ott, DNotZ Sdh. 2001, 83, 93; Limmer, FS 200 Jahre Carl Heymanns Verlag, S. 449, 451 ff.; s. auch Hoischen, FS 25 Jahre DNotI, S. 349 ff.

Durch das BeurkG werden die **verfahrensrechtlichen Voraussetzungen** für die Erreichung der Formzwecke geschaffen. Dies geschieht allerdings nicht etwa dadurch, dass die Formzwecke des materiellen Rechts zu Verfahrenszielen erhoben werden, so dass bei Nichterreichen einzelner Zwecke das Beurkundungsverfahren gescheitert wäre. Vielmehr werden durch das Verfahrensrecht geschäftsneutral eigene Voraussetzungen und Anforderungen aufgestellt,³⁷ deren Einhaltung teils reflexartig, teils gezielt zur Erreichung der Formzwecke beiträgt, teils aber auch darüber hinausgeht. So werden **Beweis- und Warnfunktion** regelmäßig bereits durch die formalisierte Art des Zustandekommens notarieller Urkunden erreicht, ohne dass der Notar weitergehende Maßnahmen veranlassen müsste oder auch nur dürfte.³⁸ Das Verfahrensziel eines Beurkundungsverfahrens ist nicht in jedem Fall völlig deckungsgleich mit dem Zweck, den der Gesetzgeber mit der Anordnung des Formerfordernisses verfolgte. Die notarielle Tätigkeit ist daher grds. nicht an der Erreichung der Formzwecke zu messen, sondern stets an der **Einhaltung der verfahrensrechtlichen Anforderungen** (siehe aber Rdn 28). Dies wird besonders an dem Beurkundungserfordernis nach § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG für die Verpflichtungserklärung zur GmbH-Anteilsabtretung deutlich. Dieses Formerfordernis dient nach der gesetzgeberischen Zielsetzung in erster Linie der Erschwerung des Handels mit derartigen Anteilen, um im öffentlichen Interesse Spekulationsgeschäften vorzubeugen und um eine gewisse Beständigkeit der Mitgliedschaft in der GmbH zu erreichen.³⁹ Nicht bezweckt ist dagegen der Schutz und die Beratung von Veräußerer oder Erwerber, also auch nicht der Anlegerschutz.⁴⁰ Der (eingeschränkte) Formzweck des § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG bedeutet indes nicht, dass der Notar die Beurkundung besonders lange hinauszögern müsste, um dem Verzögerungsgedanken gerecht zu werden. Er darf auch nicht deshalb von der Belehrung der Beteiligten gem. § 17 BeurkG absehen, weil § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG Schutz und Belehrung nicht bezweckt. Der Notar muss vielmehr die sich aus dem **Verfahrensrecht ergebenden Pflichten** unabhängig vom Zweck des konkreten Formerfordernisses erfüllen. Dazu gehört eine umfassende Rechtsbelehrung (§ 17 Abs. 1 BeurkG), nicht aber die Verzögerung des Rechtsgeschäfts. Diese wird vielmehr reflexartig bereits dadurch erreicht, dass die Beteiligten den Notar aufsuchen müssen. Es überzeugt daher nicht, von dem Bestehen der Belehrungspflicht nach § 17 Abs. 1 BeurkG auf einen dementsprechenden Schutzzweck des § 15 Abs. 4 S. 1 GmbHG zu schließen.⁴¹

Richtig ist allerdings, dass das Beurkundungsverfahren **generell geeignet** sein muss, zum Erreichen der Zwecke, die der Gesetzgeber mit den Formerfordernissen des materiellen Rechts verbunden hat, zumindest reflexartig beizutragen. Dies folgt schon daraus, dass sich Formzwänge gegenüber den Betroffenen als Grundrechtseingriff darstellen, der einer Rechtfertigung durch den damit verfolgten Zweck bedarf (siehe Rdn 11). Da Formzwecke, die durch das vom Notar anzuwendende Verfahren nicht erreicht werden können, keinen Formzwang rechtfertigen, würde die Beurkundung zu einer Formalie erstarren. Die Formzwecke sind daher für die **teleologische Auslegung** einzelner Verfahrensvorschriften von Bedeutung. In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass dann, wenn Verfahrensvorschriften losgelöst vom Sinn und Zweck der Beurkundung ausgelegt werden, Missstände entstehen können (siehe § 17 BeurkG Rdn 161 zu den sog. Mitternachtsnotaren). Dies ist vor allem im Zusammenhang mit der Gestaltung des Beurkundungsverfahrens relevant geworden und hat schließlich zur Einfügung des § 17 Abs. 2a BeurkG geführt (siehe § 17 BeurkG Rdn 158 ff.).

II. Gegenwartsprobleme und Reformnotwendigkeiten

Das Beurkundungsverfahren ist in grundlegenderer Weise zuletzt vor allem durch das **3. ÄndG** und das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.7.2002 (BGBl I, 2850, im Folgenden: OLGVertrÄndG) geändert worden. Der Gesetzgeber sah Reformnotwendigkeiten, die einerseits auf bestehende Missstände zurückzuführen waren, andererseits praktischen Erfordernissen Rechnung trugen. Diese teils sehr weit reichenden Änderungen mussten und müssen von der Praxis umgesetzt werden. Der Umstellungs- und Anpassungsprozess ist – vor allem hinsichtlich der jüngsten Änderungen – noch immer nicht abgeschlossen und verursacht in der Praxis nach wie vor gelegentlich **Schwierigkeiten**. Exemplarisch lassen sich hierfür die Einfügung des § 3

37 Bohrer, DNotZ 2002, 579, 580.

38 Zutr. Bohrer, DNotZ 2002, 579, 581, Fn 6; s. hierzu auch die Glosse von Wolfsteiner, JZ 1977, 108 f.

39 Armbrüster, DNotZ 1997, 762, 768.

40 Armbrüster, DNotZ 1997, 762, 770 ff.

41 So aber Frenz, in FS Willi Weichler, 1997, S. 175, 179.

Abs. 1 S. 2 BeurkG (Vorbefassungsfrage) durch das 3. ÄndG und des § 17 Abs. 2a S. 2 und 3 BeurkG (2-Wochen-Frist für Entwürfe bei Verbrauchern) durch das OLGVertrÄndG anführen.

- 15** Die **Vorbefassungsfrage** erstarrt – ohne dass der Gesetzgeber dies vorher bedacht hätte – im Bereich des Nur-Notariats regelmäßig zur Formalie, da dort eine außernotarielle Vorbefassung nur äußert selten in Frage kommt (siehe § 3 BeurkG Rdn 93). Für andere Amtshandlungen als die Beurkundungen von Willenserklärungen, allen voran die Unterschriftsbeglaubigung ohne Entwurf, ist sie, wie die Mitwirkungsverbote des § 3 BeurkG insgesamt, ebenfalls weitgehend funktionslos (siehe § 3 BeurkG Rdn 35). Um die notarielle Tätigkeit hier nicht mit sinnlosen Formalien zu behindern, die der Gesetzgeber so offenbar nicht bedacht hat, hat sich schon kurz nach Inkrafttreten des 3. ÄndG gezeigt, dass § 3 BeurkG verschiedener Einschränkungen bedarf (siehe § 3 BeurkG Rdn 35, 90 und 93).⁴²
- 16** **§ 17 Abs. 2a S. 2, 3 BeurkG** hat ebenfalls zunächst lebhaftere Diskussionen ausgelöst. Dazu hat auch der vage und missverständliche Wortlaut des § 17 Abs. 2a S. 1 BeurkG beigetragen. Durch das Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren sind die Vorgaben mit Wirkung zum 1.10.2013 präzisiert und zugleich teils auch verschärft worden, ohne dass freilich damit sämtliche Unklarheiten beseitigt worden wären (siehe § 17 BeurkG Rdn 193 ff.).
- 17** Die **Dienstordnung für Notarinnen und Notare** (DONot) wurde in den Jahren 2000/2001 grundlegend neu gefasst (vgl. vor DONot Rdn 9 ff.). Die Reform war regelungstechnisch auf jeden Fall ein Sprung nach vorne, auch wenn nicht alle Bestimmungen überzeugen konnten und können. Die Justizverwaltungen haben auf die Kritik mit „Reformen der Reform“ reagiert. Die beiden danach umgesetzten weiteren Änderungen der DONot waren allerdings auch die Konsequenz der Einfügung der §§ 39a, 42 Abs. 4 in das BeurkG. In den letzten Jahren erfolgten weitere kleinere Änderungen der DONot. Noch immer sind einige Regelungen in der DONot leider weder praxisgerecht noch sachlich gerechtfertigt. Hinzuweisen ist insoweit beispielsweise auf die Vernichtungspflicht für Nebenakten nach sieben Jahren, die sogar verfassungsrechtlich äußerst problematisch erscheint (§ 5 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 DONot; vgl. § 5 DONot Rdn 31). Es leuchtet auch nicht ein, warum Eintragungen in Masse- und Verwahrungsbuch am Tage des Belegeingangs und unter dem Datum des Eingangs des Kontoauszugs vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 3 S. 1 DONot; vgl. § 10 DONot Rdn 9, 16 f.). Es überraschte daher nur bedingt, dass § 10 Abs. 3 S. 1 DONot Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde wurde. In dem Beschluss bestätigte das BVerfG⁴³ die bestehenden Regelungen allerdings uneingeschränkt: Eine Verletzung der Berufsfreiheit liege nicht vor; § 93 BNotO stelle eine ausreichende Grundlage für allgemeine Weisungen der Dienstaufsicht dar (vgl. vor § 1 DONot Rdn 31 ff.). Unabhängig von verfassungsrechtlichen Aspekten bleibt festzuhalten: Die Justizverwaltungen haben hier Regelungen geschaffen, für die sehr viele Notare kein Verständnis haben und deren Zweckmäßigkeit nicht einleuchtet. Die Gefahr ist groß, dass der fehlende Respekt vor einzelnen Normen eines Regelungswerks „durchschlägt“ und sich negativ auf die Bereitschaft zur Beachtung im Übrigen auswirkt. Es sollte vorrangiges Ziel einer überarbeiteten DONot sein, in ihr überflüssige und fragwürdige Regelungen zu streichen. Das darf nicht als grundsätzliche Forderung nach Deregulierung missverstanden werden; aber die Regelungsdichte der DONot geht an manchen Stellen zu weit. Regelungen sollten da unterbleiben, wo kein Regelungsbedürfnis besteht: Bevor der Gesetz- oder Ordnungsgeber oder die Verwaltung die inhaltliche Ausgestaltung einer Norm diskutieren, sollten sie genau prüfen, ob es überhaupt einer Regelung bedarf. Derzeit wird die Rechtsverordnung nach § 36 BNotO erarbeitet; in ihrem Anwendungsbereich wird diese die DONot wohl ersetzen.

D. Das Beurkundungsverfahren

I. Systematik

- 18** Das BeurkG unterscheidet zwischen der Beurkundung von Willenserklärungen (§§ 6 ff. BeurkG) einschließlich der Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen (§§ 27 ff. BeurkG), sonstigen Beurkundungen (§§ 36 ff. BeurkG) und der notariellen Verwahrung (§§ 57 ff. BeurkG). Für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen bestimmt § 38 Abs. 1 BeurkG die entsprechende Geltung der Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen, also der §§ 6 ff. BeurkG. Die Vorschrif-

⁴² Vgl. auch Mitteilungen der BNotK DNotZ 2002, 481, 485.

⁴³ BVerfG v. 19.6.2012 – 1 BvR 3017/09, DNotZ 2012, 945 ff.

ten des ersten Abschnitts (§§ 1–5 BeurkG) gelten für **sämtliche Beurkundungen**. Der Notar muss die Mitwirkungsverbote somit grds. auch bei der Unterschriftsbeglaubigung, die in § 40 BeurkG, also im Abschnitt über sonstige Beurkundungen geregelt ist, beachten (zum sachlichen Geltungsbereich siehe § 3 BeurkG Rdn 11). Mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 BeurkG, der die Geltung des BeurkG für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar klarstellt, gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts nicht direkt für die Verwahrung. § 16 Abs. 1 BNotO ordnet freilich die Geltung des § 3 BeurkG für alle Amtshandlungen des Notars (wozu auch die Verwahrung gehört) an (siehe § 3 BeurkG Rdn 11 ff.). § 4 BeurkG, der eine Parallele in dem für alle Amtstätigkeiten geltenden § 14 Abs. 2 BNotO findet, wird in § 61 BeurkG sinngemäß aufgegriffen und zur Klarstellung ergänzt (vgl. § 61 BeurkG Rdn 4 ff.).

Das BeurkG differenziert mithin zwischen der Beurkundung von **Willenserklärungen** und allen **sonstigen Beurkundungen**, wozu vor allem die Beurkundung von tatsächlichen Vorgängen gehört (vgl. § 36 BeurkG Rdn 1). Obwohl es sich genau genommen auch bei der Beurkundung von Willenserklärungen um eine Beurkundung von Tatsachen, nämlich der Abgabe der Erklärung handelt,⁴⁴ ist es sachgerecht, dass der Gesetzgeber die vor Inkrafttreten des BeurkG bestehende Differenzierung aufgegriffen und der Beurkundung von Willenserklärungen einen eigenen Abschnitt gewidmet hat. Im Unterschied zu den sonstigen Beurkundungen erfordert die Beurkundung von Willenserklärung zwingend die Mitwirkung derjenigen Personen, deren Erklärungsabgabe beurkundet werden soll.⁴⁵ Vor allem aber beschränkt sich die Aufgabe des Notars bei der Beurkundung von Willenserklärungen nicht darauf, die abgegebenen Erklärungen möglichst getreu wiederzugeben.⁴⁶ Den Notar treffen vielmehr zahlreiche Pflichten hinsichtlich des Inhalts der abgegebenen Erklärungen (Einzelheiten siehe § 17 BeurkG Rdn 52 ff.).

Wie namentlich *Keim*⁴⁷ herausgearbeitet hat, regelt das BeurkG nur den äußeren, formalen Vorgang des Beurkundens und enthält daneben nur wenige und eher vage Regelungen über die **inhaltliche** Ausgestaltung des Verfahrens. Für **sonstige Beurkundungen** (§§ 36 ff. BeurkG) lässt sich hieraus folgern, dass den Notar über die formale Aufnahme einer inhaltlich wahren Niederschrift hinaus grds. keine besonderen inhaltlichen Pflichten treffen (vgl. § 36 BeurkG Rdn 14). Bei der Beurkundung von **Willenserklärungen** gibt dagegen die Generalklausel des § 17 BeurkG für die Methode des „richtigen“ Beurkundens einen groben Rahmen vor und stellt zugleich inhaltliche Mindestanforderungen.

Das **Fehlen detaillierter Regelungen** kann man einerseits als Mangel an Rechtssicherheit beklagen, zumal die Rechtsprechung aus den bestehenden Vorschriften in zahlreichen Entscheidungen eine Vielzahl von Amtspflichten abgeleitet hat. Nicht selten stellen die Gerichte Anforderungen an die Amtsführung, die aus den maßgeblichen Vorschriften nur schwer abzuleiten sind und die selbst den äußerst sorgfältig arbeitenden Notar überfordern (vgl. vor § 17 BeurkG Rdn 4).⁴⁸ Andererseits eröffnet gerade der flexible Regelungsrahmen Freiräume, die es dem Notar ermöglichen, den Erfordernissen des konkreten Beurkundungsauftrages im Interesse seiner Klienten bestmöglich zu entsprechen. Die erheblichen Gestaltungsfreiräume waren historisch betrachtet eine Grundvoraussetzung für die Entwicklung der „Ars Notariatus“.⁴⁹

II. Muss-, Kann-, Sollvorschriften; Hinwirkungspflichten

In der Terminologie des Gesetzes sind Muss-, Kann- und Sollvorschriften sowie Hinwirkungspflichten zu unterscheiden. Gebote kennzeichnet das Gesetz durch das Wort „**muss**“, Verbote durch die Wörter „**kann nicht**“. So bringt der Gesetzgeber in beiden Fällen zum Ausdruck, dass die betreffenden Vorschriften zwingenden Charakter besitzen. Die Missachtung dieser Muss-Vorschriften hat die Nichtigkeit des Beurkundungsaktes zur Folge. Die materiellen Folgen der Nichtigkeit des Beurkundungsaktes bestimmen sich danach, ob das Recht der Geschäftsformen die Beurkundungsform als Wirksamkeitsvoraussetzung für das Rechtsgeschäft verlangt. Ist das der Fall (z.B. § 311b Abs. 1 BGB), dann hat die Unwirksamkeit der Beurkundung die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes (die materielle Nichtigkeit) zur Folge. Anderenfalls kann trotz Nichtigkeit der Beurkundung das Rechtsgeschäft selbst wirksam sein (näher § 6 BeurkG Rdn 23).

44 Zutr. *Jansen*, § 36 BeurkG Rn 1.

45 Hierauf abhebend *Jansen*, § 36 BeurkG Rn 1.

46 Vgl. BT-Drucks V/3282, 29.

47 Rn A 1 ff.

48 Vgl. etwa v. 23.4.1999 – V ZR 54/98, DNotZ 2000, 121,

121 mit Anm. von *Campe*, DNotZ 2000, 109 ff.

49 Zum Begriff *Schippel*, ZNotP 1999, 378 ff.

- 23** Die Verletzung von Vorschriften des BeurkG, die sich der Wörter „soll“ oder „soll nicht“ bedienen, ist dagegen für die Wirksamkeit des Beurkundungsaktes unschädlich; von ihrer Beachtung hängt die Wirksamkeit der Beurkundung nicht ab. Der Beweiswert der Urkunde (§ 415 ZPO) kann aber in diesen Fällen gemindert sein. Über die eben beschriebene Wirkung hinaus (keine Nichtigkeit bei Verstoß) ist die Bedeutung der Soll-Vorschriften weniger klar, als bislang angenommen wurde. Bisher ging man allgemein davon aus, dass auch die Soll-Vorschrift den Notar strikt binde. *Kanzleiter*⁵⁰ hat jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass dies nur für solche Soll-Vorschriften gelten kann, die sich unmittelbar mit dem Verfahren zur Herstellung einer Urkunde befassen. Von diesem Bereich abgesehen kann es aber durchaus Fälle geben, in denen das Gebot einer Soll-Vorschrift ausnahmsweise hinter einem übergeordneten Gebot zurücktreten muss (z.B. bei §§ 11 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, § 13a Abs. 2 S. 2, 26, 28 BeurkG).⁵¹
- 24** **Kann-Vorschriften** berechtigen den Notar, etwas zu tun, ohne ihn gleichzeitig dazu zu verpflichten. So kann der Notar gem. § 5 Abs. 2 S. 1 BeurkG auf Verlangen Urkunden auch in einer anderen Sprache errichten. Dazu verpflichtet ist er jedoch nicht, selbst wenn er die Fremdsprache perfekt beherrscht.
- 25** Mit dem durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.7.2002 (BGBl I, 2850) eingeführten § 17 Abs. 2a S. 2 BeurkG wurden erstmals **Hinwirkungspflichten** in das BeurkG aufgenommen. Es ist Aufgabe von Literatur und Rechtsprechung, deren Inhalt näher zu konkretisieren (vgl. § 17 BeurkG Rdn 193 ff.).⁵²

III. Stellung des Notars im Beurkundungsverfahren

- 26** Das Beurkundungsverfahren ist ein **Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit**. Es weist daher zahlreiche Parallelen zu anderen gerichtlichen Verfahren auf, die ebenfalls diesem Bereich der staatlichen Rechtspflege zugerechnet werden.⁵³ Hieraus lassen sich für die Stellung des Notars im Beurkundungsverfahren indes nur allgemeine Anforderungen ableiten. Die Verfahrensrolle des Notars wird durch das **Ziel des Verfahrens** bestimmt und dieses ist bei der notariellen Beurkundung ein teilweise anderes als etwa bei Vormundschafts- oder Nachlasssachen.
- 27** Gemeinsam haben alle diese Verfahren, dass sie **öffentlich-rechtlich** ausgestaltet sind. Ob sich dies für die notarielle Tätigkeit aus der Natur der Sache⁵⁴ oder aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 1 BNotO ergibt,⁵⁵ ist ohne entscheidende Bedeutung. Das Ersuchen um Vornahme einer notariellen Amtshandlung ist kein Angebot auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages, sondern das Gesuch an einen Amtsträger, eine Amtshandlung vorzunehmen.⁵⁶ Der öffentlich-rechtliche Charakter der notariellen Tätigkeit kommt deutlich durch die Pflicht zur Amtsausübung gem. § 15 Abs. 1 BNotO (Urkundengewährung), durch die Amtshaftung (§ 19 BNotO) sowie durch die Vorschriften des Kostenrechts (§ 17 BNotO) zum Ausdruck. Der Notar ist zur Unparteilichkeit verpflichtet (§ 14 Abs. 1 S. 2 BNotO) und muss seine Amtstätigkeit verweigern, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre (vgl. § 4 BeurkG). Die notarielle Beurkundung ist bei formaler Betrachtung ebenso wie andere Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Errichtung einer öffentlichen Urkunde gerichtet. Sie unterscheidet sich von anderen Verfahren allerdings dadurch, dass sie neben den Erfordernissen des Rechtsverkehrs in weit stärkerem Maße den **Individualinteressen der Beteiligten** dient. *Hoffmann-Riem*⁵⁷ bezweifelt deshalb, dass das notarielle Amt hinreichend zukunftstauglich legitimiert ist. Mit dieser Sichtweise übergeht er zwar, dass die **Verwirklichung von Privatautonomie** auch im öffentlichen Interesse liegt und das notarielle Amt hierin seine Legitimation findet. Richtig ist aber Folgendes: Je mehr die notarielle Tätigkeit durch die inhaltliche Ausgestaltung des Geschäftes geprägt ist, desto weniger lässt sich die Rolle des Notars von dem formalen Ziel der Beurkundung, der Errichtung einer öffentlichen Urkunde, her beschreiben.

50 DNotZ 1993, 434, 437 ff.

51 Dies strikt ablehnend *Lerch*, NotBZ 2006, 6, 8 Fn 17.

52 Vgl. *Sorge*, DNotZ 2002, 593, 594 ff.

53 *Winkler*, Einl. Rn 29.

54 BVerfG v. 5.5.1964 – 1 BvL 8/62, BVerfGE 17, 371 = DNotZ 1964, 424.

55 So wohl *Ott*, DNotZ Sdh. 2001, 83, 91 ff.

56 *Winkler*, Einl. Rn 31.

57 ZNotP 1999, 345, 351.

Dies tritt in besonderem Maße bei der notariellen Beurkundung von Willenserklärungen hervor. Es gilt hier das **Primat des Willens** der Beteiligten. Der Notar ist anders als der Richter darauf angewiesen, die Beteiligten von seinen Argumenten zu überzeugen. Seine Macht reicht nur soweit wie seine Überzeugungskraft.⁵⁸ Die dem Notar übertragene **Urkundsgewalt**, also die Fähigkeit öffentliche Urkunden zu erstellen, ist **keine Zwangsgewalt**. Bis zur Unterzeichnung der Niederschrift kann jeder Beteiligte willkürlich seine Mitwirkung beenden.⁵⁹ Umgekehrt ist aber zu beachten, dass die Beteiligten das angestrebte Ziel (den wirksamen Vertrag, die wirksame Verfügung, die bindende Erklärung) ohne die notarielle Mitwirkung nicht erreichen können. Indem das deutsche Rechtspflegesystem Beurkundungserfordernisse kennt, übt der Staat auch in diesem an sich der Privatautonomie unterliegenden Bereich eine spezifische Form der öffentlichen Gewalt aus (zum Begriff der öffentlichen Gewalt i.S.v. Art. 51 AEUV siehe Rdn 39). Insofern spielt es keine Rolle, ob der Bürger sich der Ausübung öffentlicher Gewalt eher unfreiwillig ausgesetzt sieht, wie es bei der Duldung von Zwangsgewalt der Fall ist, oder ob er sie für seine Zwecke in Anspruch nimmt, in dem er einen bestimmten Vorgang gewissermaßen staatlich kontrollieren und „genehmigen“ lässt.⁶⁰ „Gewaltausübung“ liegt vielmehr schon in dem verbindlichen Anspruch auf staatliche Rechtskontrolle über einen Lebensbereich.

Der Notar ist als Rechtspflegeorgan dazu berufen, fremde Rechtsangelegenheiten nach dem Willen und im Interesse der Beteiligten zu gestalten.⁶¹ Der Normalfall notarieller Tätigkeit ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass die Beteiligten zwar ein wirtschaftliches Ziel vor Augen haben, den konkreten rechtlichen Weg zu diesem Ziel aber nur vage kennen.⁶² Der Notar muss den Willen der Beteiligten in eine rechtlich einwandfreie Form bringen und ihnen dabei die möglichen **Gestaltungsspielräume** aufzeigen. Hier ist viel **Erfahrung** und häufig auch ein gewisses Maß an **Kreativität** nötig.⁶³ Die ausgeprägte geistig-schöpferische Leistung des Notars erfordert Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit⁶⁴ und setzt vor allem das **Vertrauen der Beteiligten** voraus, die dem Notar private Umstände offenbaren müssen. Die notarielle Tätigkeit, die im funktionalen Sinn gewiss einen Dienst am Klienten darstellt,⁶⁵ wäre bei einem allzu strikten und förmlichen Verfahrensablauf nur schwer vorstellbar. Eine **übermäßige Betonung** der Amtlichkeit des notariellen Beurkundungsverfahrens, wie sie bei formaler Betrachtung nahe liegt, wird dem Charakter der notariellen Tätigkeit mithin ebenso wenig gerecht wie deren Ausblendung.⁶⁶ Die Stellung des Notars im Beurkundungsverfahren lässt sich nach alledem dahingehend charakterisieren, dass er als Hoheitsträger in einem öffentlich-rechtlich ausgestalteten Verfahren den Individualinteressen der Beteiligten zu dienen bestimmt ist, soweit nicht zwingende Vorschriften dem entgegenstehen. In einem hoheitlich ausgestalteten Verfahren ist die „Domäne des Notars die individualisierende Gerechtigkeit“.⁶⁷

IV. Stellung der Beteiligten im Beurkundungsverfahren

Die im formellen Sinn beteiligten Personen (§ 6 Abs. 2 BeurkG) erlangen ihre Verfahrensstellung durch das **Beurkundungsersuchen**. Ohne ein solches Ersuchen kann der Notar keine Beurkundung vornehmen.⁶⁸ Dies schließt nicht aus, dass der Notar eine Beurkundung anregt, wenn er diese für sachdienlich hält. Begehren die Beteiligten eine bestimmte Beurkundung, so muss der Notar diesem Ansuchen gem. § 15 Abs. 1 BNotO entsprechen, es sei denn, die ihm angetragene Amtstätigkeit widerspricht seinen Amtspflichten.⁶⁹ Mit der Verfahrensbeteiligung sind umfassende **Einwirkungsmöglichkeiten** auf den Inhalt des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts verbunden. Für den Notar sind bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Beurkundungsverfahrens und der Urkunde vor allem die **Individualinteressen der formell Beteiligten** maßgeblich.

58 Keim, Rn B 31.

59 Bohrer, DNotZ 2002, 579, 581.

60 Vgl. auch Jung, S. 122 ff., 129 („letzverbindliche Gestaltungsmacht des Staates“).

61 Odersky, DNotZ 1994, 7, 9.

62 Keim, Rn C 6 ff.

63 Vgl. Bock, MittRhNotK 1999, 293 f.

64 S. Löwer, MittRhNotK 1998, 310, 313; Sandweg, BWNNotZ 1997, 1, 5 f.

65 Zutr. Albrecht, MittBayNot 2001, 346, 349; K.-R. Wagner, DNotZ Sdh. 1998, 34, 39.

66 Treffend Lichtenberger, in: FS BayNot, 1987, 113, 123, der die „Zwischenstellung“ des Notars als systemimmanent, gewollt und von den soziologischen Wirkungen her gegenreich hervorhebt.

67 So Odersky, DNotZ 1994, 7, 9.

68 Bohrer, DNotZ 2002, 579, 581.

69 Instruktiv zum „Spannungsverhältnis zwischen Tätigkeitspflichten und Amtsverweigerung“ Winkler, MittBayNot 1998, 141 ff.

- 31** Ob neben diesen Amtspflichten des Notars auch die **Beteiligten** Pflichten haben,⁷⁰ ist zweifelhaft. Zwar ist richtig, dass sich die Beteiligten wahrheitsgemäß und vollständig erklären, bestimmte Vermerke in der Urkunde dulden (vgl. § 17 Abs. 2 BeurkG) und sich zum Notar in gewissem Maß loyal verhalten müssen.⁷¹ Mit diesen Verhaltensanforderungen korrespondiert aber kein Recht des Notars. Es handelt sich dabei vielmehr um **Obliegenheiten**, die den Beteiligten im eigenen Interesse oder im Interesse der Allgemeinheit auferlegt sind. Verletzen die Beteiligten die Obliegenheiten, indem sie dem Notar z.B. bewusst die Unwahrheit unterbreiten, so kann hieraus die Amtspflicht des Notars folgen, seine Tätigkeit zu versagen (vgl. § 4 BeurkG Rdn 22). Bemerkt der Notar nicht, dass ihm die Beteiligten nicht die Wahrheit sagen, so riskieren diese die Unwirksamkeit des Geschäftes und machen sich u.U. strafbar. Für den Notar, der über alle nach Lage des Falles bedeutsamen Aspekte aufgeklärt hat, bleibt dies folgenlos (zum Umfang der gebotenen Sachverhaltsaufklärung siehe § 17 BeurkG Rdn 19).
- 32** Weigern sich die Beteiligten, **gesetzlich vorgeschriebene Vermerke** zu dulden, so ist dies für den Notar schlicht unbeachtlich, da er von zwingenden Amtspflichten nicht abweichen darf. Nicht zu verkennen ist allerdings, dass es nicht immer gelingt, den Beteiligten dies zu vermitteln.
- 33** Die von *Keim*⁷² vorgetragene Befürchtung, der Notar werde vielfach deshalb für die Auslassungen der Beteiligten haftbar gemacht, weil eine Loyalitätspflicht der Beteiligten nicht anerkannt sei, ist im Ergebnis freilich nicht von der Hand zu weisen. Dem ist indes durch eine **sachgerechte Begrenzung der notariellen Amtspflichten**, allen voran der Prüfungs- und Belehrungspflicht nach § 17 Abs. 1 BeurkG, zu begegnen.

V. Grenzen des Verfahrens

- 34** Das notarielle Beurkundungsverfahren ist auf das Erreichen bestimmter Verfahrensziele ausgerichtet, die in § 17 Abs. 1 BeurkG als Amtspflichten des Notars aufgeführt sind. Jenseits dieser Ziele hat es verfahrensrechtlich sein Bewenden.⁷³ Die **Grenzen des Beurkundungsverfahrens** sind vielen Rechtsuchenden unbekannt. Diese Wissenslücke haben sich in der Vergangenheit bisweilen Strukturvertriebe zu Nutze gemacht, indem sie Immobilien als „bank- und notargeprüft“ angepriesen und beim rechtsuchenden Publikum damit gezielt den irrigen Eindruck erweckt haben, der Notar habe die Werthaltigkeit der Immobilie geprüft (siehe § 17 BeurkG Rdn 161). In der Praxis kann es sich deshalb auch außerhalb der nunmehr in § 17 Abs. 2a S. 2 BeurkG geregelten Fälle anbieten, die Beteiligten rechtzeitig über die Grenzen des Verfahrens aufzuklären, damit sie sich bereits im Vorfeld der Beurkundung an einen anderen Berater (z.B. Steuerberater, Wertgutachter) wenden können. Zudem hat der Gesetzgeber das Problem aufgegriffen, indem er die normativen Vorgaben verschärft hat. Insbesondere muss es bei Verbraucherverträgen über den Erwerb von Grundstücken nunmehr der Notar selbst sein, der dem Verbraucher den Entwurfstext übermittelt, und die Bedeutung der Zwei-Wochen-Frist als Überlegungsfrist ist gestärkt worden (siehe § 17 BeurkG Rdn 193).

1. Wirtschaftliche und steuerrechtliche Beratung

- 35** Nach einhelliger Ansicht ist der Notar weder der Wirtschaftsberater noch der Vormund der Beteiligten (zu Einzelheiten siehe § 17 BeurkG Rdn 40). Der **wirtschaftlichen** Seite des zu beurkundenden Geschäftes muss er sich nur insoweit zuwenden, als es erforderlich ist, eine rechtlich wirksame, dem wahren Willen der Beteiligten entsprechende Urkunde aufzusetzen (siehe § 4 BeurkG Rdn 12; § 17 BeurkG Rdn 73). Der Notar muss grds. auch nicht über **steuerliche Auswirkungen** des Rechtsgeschäftes belehren (siehe § 17 BeurkG Rdn 39, 63 ff.). Dies gilt auch dann, wenn sich ohne eine steuerliche Belehrung eine dem Willen der Beteiligten entsprechende Urkunde nicht errichten lässt.
- 36** Die Werthaltigkeit der Kaufsache muss der Notar daher ebenso wenig untersuchen wie die erbschaftsteuerlichen Implikationen eines Unternehmertestamentes. Der Notar ist allerdings nicht daran gehindert, einen oder mehrere Beteiligten auch über die Grenzen des Beurkundungsverfahrens hinaus zu beraten (§ 24 Abs. 1 BNotO; siehe z.B. zu Steuerfragen § 17 BeurkG Rdn 66). Eine solche Beratung schuldet er aber nur, wenn er sie ausdrücklich zusagt. Die Grenzen des Beurkundungsverfahrens werden dadurch

⁷⁰ So *Keim*, Rn B 44 ff.

⁷¹ *Keim*, Rn B 44.

⁷² Rn B 49 mit Fn 44.

⁷³ Zutr. *Bohrer*, DNotZ 2002, 579, 580.

nicht verschoben. Über die sich aus § 17 BeurkG ergebenden Belehrungspflichten und eine etwa übernommene Beratung nach § 24 Abs. 1 BNotO hinaus hat der Notar die Beteiligten unter bestimmten Voraussetzungen vor wirtschaftlichen Gefahren zu warnen, die sich für sie aus der Amtstätigkeit ergeben können (**allgemeine Betreuungspflicht**; siehe dazu eingehend § 17 BeurkG Rdn 6 ff.). Da diese Warnpflicht nur ausnahmsweise besteht und vor allem voraussetzt, dass der Notar selbst die Gefahren erkannt hat, können die Beteiligten auch bei angeblich „notargeprüften“ Geschäften nicht erwarten, der Notar werde sie vor jedem wirtschaftlichen Risiko warnen.

2. Internationales Privatrecht und ausländisches Recht

Die fortschreitende Europäisierung und Internationalisierung bringen es mit sich, dass heute in der notariellen Praxis zahlreiche Rechtsfragen auftauchen, die einen Bezug zu einer **ausländischen Rechtsordnung** aufweisen. Diesen Fall regelt § 17 Abs. 3 BeurkG. Der Notar muss zwar darauf hinweisen, dass (möglicherweise) ausländisches Recht zur Anwendung kommt (S. 1), ist aber nicht zur Belehrung über den Inhalt der ausländischen Rechtsordnung verpflichtet (S. 2). Der Notar wird den Beteiligten in diesen Fällen daher häufig die Einholung eines Rechtsgutachtens nahe zu legen haben (siehe § 17 BeurkG Rdn 239). Das Beurkundungsverfahren stößt bei der Belehrung über ausländisches Recht mithin an seine Grenzen.

37

E. Ausblick: Die Zukunft des Notariats

I. Europa

Literatur *Dederer*, Keine Ausübung „öffentlicher Gewalt“ durch Notare – Anmerkung zum Urteil des EuGH v. 24. Mai 2011, Rs. C-54/08, EuR 2011, 865; *Dorsel*, Europäische Erbrechtsverordnung und Europäisches Nachlasszeugnis, ZErB 2014, 212; *Everts*, Fälle und Formulierungsbeispiele zur EU-Erbrechtsverordnung – Teil 2, NotBZ 2015, 3; *Gärditz*, Das lateinische Notariat als öffentliches Amt im Binnenmarkt, EWS 2012, 209; *Henssler/Kilian*, Zeitwende durch den EuGH oder „business as usual“?, NJW 2012, 481; *dies.*, Caveat Reformatore – das deutsche Notariat im Europarecht, in: FS Brambring, 2011, S. 131; *Korte/Steiger*, Deutschennotariat abgestempelt, NVwZ 2011, 1243; *Lange*, Das geplante Europäische Nachlasszeugnis, DNotZ 2012, 168; *Lorz*, Kein Grund zur Sorge – Grund zur Entwarnung? – Anmerkungen zum Urteil des EuGH v. 24.5.2011 zur Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für Notare, DNotZ 2011, 462; *Müller-Lukoschek*, Neues im Internationalen Erbrecht: Die neue EU-Erbrechtsverordnung – Teil 2, NotBZ 2014, 361; *Preuß*, Das Notar-Urteil des EuGH und seine Folgen, ZNotP 2011, 322; *Schmid/Pinkel*, Grundfreiheitskonforme Reformierung der nationalen Notariatsverfassung, NJW 2011, 2928; *Schmidt*, Der Erbnachweis in Deutschland ab 2015: Erbschein vs. Europäisches Nachlasszeugnis, ZEV 2014, 389; *Spickhoff*, Das deutsche Notariat in Europa – Qualität versus Niederlassungsfreiheit?, JZ 2012, 333; *Süß*, Europäisierung des Familienrechts – Handlungsempfehlungen für den Notar zum status quo, ZNotP 2011, 282; *Waldhoff*, Die Staatlichkeit der deutschen Notariatsverfassung als Grundlage des Systems vorsorgender Zivilrechtspflege, ZZP 127 (2014), 3.

Die **europäische Integration** macht auch vor dem Notariat nicht halt. Erste Fixpunkte setzte der EuGH in einem Beschluss von 2002⁷⁴ und einem Urteil von 2007.⁷⁵ Dabei stand in diesen Entscheidungen keineswegs die Organisation des staatlichen Notariats als solche auf dem Prüfstand. In der Sache ging es um die von einem Amtsnotar erhobene **Beurkundungsgebühr** für die Gründung einer Kapitalgesellschaft und für die Abtretung von GmbH-Anteilen als Einlage im Zuge einer Kapitalerhöhung. Der EuGH qualifiziert die in gesellschafterrechtlichen Angelegenheiten erhobenen Notargebühren im Anschluss an sein die Gebühren portugiesischer Staatsnotare betreffendes Urteil in der Rechtssache *Modelo*⁷⁶ als Steuer i.S.d. Richtlinie 69/335/EWG, wenn sie von Notaren erhoben werden, die Beamte sind, und wenn die Gebühren zumindest teilweise dem Staat zufließen. Für die Einordnung als Steuer i.S.d. Richtlinie ist zudem ausschlaggebend, dass die gegenstandwertbezogenen Notargebühren in Abgrenzung zu „Abgaben mit Gebührencharakter“ sich nicht nach dem tatsächlichen Aufwand der konkreten Leistung richten.⁷⁷ Noch immer ist unklar, welche Konsequenzen sich langfristig aus den Entscheidungen ergeben. Die stufenweise vollzogene Abschaffung des Amtsnotariats in Baden-Württemberg (vgl. Rdn 3) wurde ganz sicher durch diese Entscheidungen gefördert.

38

⁷⁴ EuGH v. 21.3.2002 – C-264/00, DNotZ 2002, 389 ff. mit Anm. *Fabis*.

⁷⁵ EuGH v. 28.6.2007 – C-466/03, NJW 2007, 3051.

⁷⁶ EuGH v. 29.9.1999 – C-56/98, DNotZ 1999, 936 ff.

⁷⁷ EuGH v. 28.6.2007 – C-466/03, EuZW 2007, 477, 479.

39 Ob bzw. inwieweit die mitgliedstaatlichen Notarverfassungen mit den europäischen **Grundfreiheiten** im Einklang stehen müssen, ist im Zusammenhang mit dem Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare diskutiert worden. Am 24.5.2011 hat der EuGH entschieden, dass das Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare gegen Art. 43 EG (nunmehr Art. 49 AEUV) verstößt.⁷⁸ Der EuGH wendet die Bereichsausnahme des Art. 45 EG (nunmehr Art. 51 AEUV) auf Notartätigkeiten nicht an und begründet dies damit, dass die Tätigkeiten des Notars nicht unmittelbar und spezifisch mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden seien. In den Vorbemerkungen zu den Entscheidungsgründen sah der EuGH sich aber andererseits zu Klarstellungen veranlasst: Erstens seien Gegenstand der Rüge weder der Status und die Organisation des Notariats in der deutschen Rechtsordnung noch die Voraussetzungen, die neben der Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Beruf des Notars bestehen. Zweitens sei hervorzuheben, dass die Rüge nicht die Dienstleistungsfreiheit betreffe. In einem obiter dictum äußerte sich der EuGH dann aber zur europarechtlichen Rechtfertigung beispielsweise der Voraussetzungen, die in einem Mitgliedstaat neben der Staatsangehörigkeit für den Zugang zum Beruf des Notars bestehen. Zur Frage der rechtlichen Auswirkungen dieser in der Begründungslinie nicht stringenten Entscheidung auf die deutsche Notariatsverfassung sowie zur rechtlichen Würdigung des Problems der Urkundenfreizügigkeit gehen die Bewertungen in der Literatur auseinander. Verbreitet wird auf das obiter dictum des EuGH Bezug genommen und darauf verwiesen, dass sich hiernach die Vorschriften des Notarverfassungsrechts auch europarechtlich rechtfertigen ließen.⁷⁹ Soweit das derzeitige Berufsbild zugrunde gelegt wird, bestand und besteht danach kein Anlass zu weitergehenden Änderungen des Notarverfassungsrechts, zumal eine europarechtliche Überprüfung und eine verfassungsrechtliche Überprüfung angesichts tendenziell vergleichbarer Anforderungen an die Rechtfertigung einer Regelung kaum zu unterschiedlichen Ergebnissen führen werden.⁸⁰ Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der DONot festgestellt, dass der EuGH keine Aussage über die Einordnung der notariellen Berufsausübung nach den Maßstäben einer mitgliedstaatlichen Rechtsordnung und über deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht getroffen habe.⁸¹ In der Literatur wurde aus der Entscheidung des EuGH dagegen z.T. das Erfordernis grundlegender Änderungen des Notarverfassungsrechts sowie das Postulat der Gewährung von Dienstleistungsfreiheit im Sinne der Urkundenfreizügigkeit abgeleitet.⁸² *Henssler* und *Kilian* wiesen etwa darauf hin, dass auch nach der Entscheidung des EuGH ungeklärt sei, inwieweit die Ausgestaltung der Notariatsverfassung als Teil der nationalstaatlichen Rechtspflege an den Grundfreiheiten zu messen ist und inwieweit der Territorialitätsgrundsatz eine „Dienstleistungsfreiheit für Notare“ gestattet.⁸³ Der Bundesgerichtshof konnte die Frage nach einer theoretischen generellen Genehmigungsfähigkeit einer notariellen Urkundstätigkeit im EU-Ausland offen gelassen (zu den durch das Territorialitätsprinzip gesetzten Beschränkungen s. aber § 2 Rdn 19 f.)⁸⁴ Für den umgekehrten Fall der Inlandsbeurkundung durch den ausländischen Notar hat der BGH eine Vereinbarkeit des § 11a S. 3 BNotO mit europäischem Recht bejaht und diese Würdigung damit begründet, dass ein etwaiger Eingriff in Grundfreiheiten jedenfalls durch Gemeinwohlbelange gerechtfertigt sei.⁸⁵ 2017 hat nunmehr auch der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen OGH in der Rechtssache *Piringer* nunmehr entschieden, dass der Notarvorbehalt bei Beglaubigungen mit der Dienstleistungsfreiheit zu vereinbaren ist.⁸⁶ Dabei hat er hervorgehoben, dass die hinter einem Notarvorbehalt stehenden Ziele der Rechtssicherheit und Rechtmäßigkeit von Privatrechtsakten einen zwingenden Grund des Allgemeininteresse

78 EuGH v. 24.5.2011 – C-54/08, DNotZ 2011, 462 ff.

79 *Dederer*, EuR 2011, 865, 870; *Lorz*, DNotZ 2011, 491, 494 f.; *Spickhoff*, JZ 2012, 333, 337 ff.

80 Siehe *Gärditz*, EWS 2012, 209, 214 ff. (mit ausführlicher Überprüfung der einzelnen Gegenstände des Notarverfassungsrechts); *Spickhoff*, JZ 2012, 333, 337 („wenn auch unter dem Vorbehalt einer schlicht anderen Wertung durch den EuGH); *Henssler/Kilian*, NJW 2012, 481, 484 f.; *Waldhoff*, ZZZ 127 (2014), 36 ff.; vgl. auch *Preuß*, ZNotP 2011, 322, 325. Beispiel für eine „doppelgleisige“ Rechtmäßigkeitsprüfung: BGH v. 22.3.2010 – NotZ 16/09, BGHZ 185, 30 = NJW 2010, 3783 ff.; BGH v. 17.3.2014 – NotZ (Brfg) 21/13, DNotZ 2014, 553, 554 f. (Altersgrenze für Notare).

81 BVerfG v. 19.6.2012 – 1 BvR 3017/09, DNotZ 2012, 945 Rn 46.

82 Vgl. *Korte/Steiger*, NVwZ 2011, 1243; *Ritter*, EuZW 2011, 707, 710 ff.; *Schmid/Pinkel*, NJW 2011, 2928, 2929 ff.

83 NJW 2012, 481, 486; vgl. auch *Preuß*, ZNotP 2011, 322, 324 ff.

84 BGH v. 4.3.2013 – NotZ (Brfg) 9/12, BGHZ 196, 271 = DNotZ 2013, 630 Rn 19, 20.

85 BGH, Beschl. v. 20.7.2015 – NotZ (Brfg) 13/14, NJW 2015, 3030, 3033 f.; die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos, vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.10.2015 – 1 BvR 2329/15, NJW 2016, 1010.

86 EuGH v. 9.3.2017 – Rs C-342/15, NJW 2017, 1455 Rn 48 ff. – *Piringer*.

begründen, der zur Rechtfertigung von Eingriffen in die Dienstleistungsfreiheit geeignet ist.⁸⁷ Dieses grundlegende Diktum ist zu Recht als unionsrechtliche Billigung der lateinischen Notariatsverfassung aufgefasst worden, sodass ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht nunmehr *acte clair* sein dürfte.⁸⁸

Nicht zuletzt wird auch das Aufgabenfeld des Notars durch das europäische Sekundärrecht beeinflusst. So schlägt sich etwa die Europäisierung des Familienrechts in der notariellen Praxis nieder.⁸⁹ Vor allem aber im Bereich des **Erbrechts** ist eine deutliche Tendenz zur Europäisierung festzustellen. Das Grünbuch zum Erb- und Testamentsrecht⁹⁰ aus dem Jahre 2005 enthält diesbezügliche Vorschläge zum IPR und zum Verfahrensrecht. Mittlerweile ist die EU-Erbrechtsverordnung in Kraft getreten, deren wesentliche Vorschriften in den Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und des Vereinigten Königreichs ab dem 17.8.2015 gelten. Hervorzuheben ist dabei die Schaffung eines europäischen Nachlasszeugnisses, das von Behörden und Gerichten anderer Mitgliedstaaten anerkannt wird und damit eine erhebliche Erleichterung bei der Abwicklung von Erbfällen mit Auslandsberührung bieten kann.⁹¹ Auch der Rechtswahl kommt eine erhöhte Bedeutung zu.⁹² Eine materielle Regelung im Sinne eines „europäischen Erbrechts“ ist freilich mangels Rechtsetzungskompetenz der Union nicht vorgesehen.⁹³ In näherer Zukunft werden die Entwicklungen im Bereich des europäischen **Gesellschaftsrechts** Auswirkungen auf die Notartätigkeit haben. Zu nennen ist hier vor allem die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (vgl. auch Rdn 54 f.). Die Umsetzung dieser Richtlinie ins deutsche Recht wird eine **fakultativen Online-Gründung der GmbH** ermöglichen.⁹⁴

Vor dem Hintergrund einer Europäisierung des Notarrechts und der notarrelevanten Gebiete des Sach- und Verfahrensrechts gewinnt die Zusammenarbeit der europäischen Notare immer größere Bedeutung. Das **Europäische Netz des Notariats (ENN)** hat Ende 2007 seine Tätigkeit aufgenommen.⁹⁵ Das ENN ist durch den Rat der Notariate der Europäischen Union (CNUE) ins Leben gerufen worden mit dem Ziel, zwischen den Mitgliedsnotariaten auf europäischer Ebene eine koordinierte Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Rechtsangelegenheiten zu erreichen. Langfristig soll im Interesse der Stärkung des Berufsstands der Notare auf europäischer Ebene die Integration des ENN in das seit dem Jahr 2001 bestehende Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen erfolgen, das bisher allein Gerichten und Behörden offen stand. Mit der erhöhten Mobilität der Bürger und Unternehmen im europäischen Rechtsraum steigen auch die Ansprüche an die Rechtspraxis und die Sicherstellung des Zugangs zum Recht. Notare sind in zunehmendem Maße mit grenzüberschreitenden Fällen befasst. Vor diesem Hintergrund hatte der CNUE beschlossen, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen aus 22 EU-Mitgliedstaaten durch die Einrichtung eines Netzwerks von nationalen Kontaktstellen zu verstärken.⁹⁶ Diese Kontaktstellen können von Notaren in Anspruch genommen werden, wenn sie technische Hilfe zur Bearbeitung eines grenzüberschreitenden Falles benötigen. Wenngleich das ENN nicht die Rechtsberatung durch den einzelnen Notar ersetzen kann, soll es doch für die Notare ein Hilfsmittel bieten, dessen sie sich in ihrer eigenen Sprache bedienen können.

II. Elektronischer Rechtsverkehr

Literatur *Apfelbaum*, GmbH-Reform 2008 – die wichtigsten Änderungen für die notarielle Praxis, notar 2008, 160; *Bohrer*, Notarielle Form, Beurkundung und elektronischer Rechtsverkehr, DNotZ 2008, 39; *Büttner/Frohn*, Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchssachen, DNotZ-Sonderheft 2016, 157; *Büttner/Frohn*, Elektronische Antragstellung in Grundbuchssachen, NotBZ 2016, 201 ff. (Teil 1) und 241 ff. (Teil 2); *Damm*, Die Digitalisierung des Notariats, DNotZ 2017, 426; *Fischer*, Das elektronische Urkundenarchiv – rechtliche Grundlagen, DNotZ-Sonderheft 2016, 130; *Gaul*, Das elektronische Urkundenarchiv – technische Grundlagen, DNotZ-Sonderheft 2016, 130; *Hähn-*

87 EuGH v. 9.3.2017 – Rs C-342/15, NJW 2017, 1455 Rn 59 ff. – Piringier.

88 *Böttcher*, NJW 2017, 1459; *Waldhoff*, EuZW 2017, 382, 385 f.

89 Vgl. hierzu *Siß*, ZNotZ 2011, 282 ff.

90 SEK(2005)270, KOM/2005/00065endg.

91 Vgl. hierzu *Lange*, DNotZ 2012, 168 ff.; *Dorsel*, ZErB 2014, 212 ff.; *Schmidt*, ZEV 2014, 389 ff.; *Everts*, NotBZ 2015, 1, 8 ff.; *Müller-Lukoschek*, NotBZ 2014, 361, 368 ff.;

zur rechtlichen Qualifikation des Nachlasszeugnisses vgl. *Dörner*, DNotZ 2018, 661, 668 ff.

92 Vgl. z.B. *Ludwig*, DNotZ 2014, 12 ff.; *Döbereiner*, DNotZ 2014, 323 ff.

93 S. zum Ganzen *Stumpf*, EuZW 2006, 587 ff.

94 Vgl. hierzu *Bormann/Stelmaszczyk*, EuZW 2019, 1009 ff.; *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 ff.

95 <http://www.cnue-nouvelles.be>.

96 <http://www.cnue.eu/>

chen, Elektronischer Rechtsverkehr – ein praktischer Leitfaden, 2007; Hushahn, Aktuelle Projekte und Vorhaben der Bundesnotarkammer, DNotZ-Sonderheft 2016, 166; Kirchner, Der Notar auf dem Weg ins digitale Zeitalter, DNotZ-Sonderheft 2016, 115; Noack, (Hrsg.) Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister – EHUG, 2007.

42 Im Mittelpunkt notarieller Tätigkeit steht die Urkunde – *traditionell ein Schriftstück*. „Notar entstand mit Papierform“, meint Püls.⁹⁷ Hat der Notar noch eine Zukunft, wenn das Papier immer stärker durch die **elektronische Form** ersetzt wird bzw. der Füllfederhalter dem Mausklick weicht? Zunächst ist insofern festhalten, dass das Papier zwar Medium, nicht aber Kern notarieller Tätigkeit ist. Aufgabe und Funktion des Notars erschöpfen sich nicht darin, bestimmte Vorgänge auf Papier festzuhalten. Der Wandel ist jedoch nicht zu leugnen. Püls⁹⁸ meint sogar, dass die Verwendung elektronischer Signaturen einen Kulturumbbruch darstellt, vergleichbar dem Übergang von der mündlichen zur schriftlichen Kommunikation. Auf jeden Fall haben die Veränderungen tiefe Spuren auch im Notariat hinterlassen.

43 Der Einsatz der EDV ist bereits seit vielen Jahren **innerhalb der Notariate** nicht mehr wegzudenken. Vorbereitung und Vollzug von Urkunden erfolgen heute fast ausschließlich EDV-gestützt. Namensverzeichnisse, Kostenregister, Urkundenrollen sowie Massen- und Verwahrungsbuch etc. sind elektronisch verfügbar. Die Praxis arbeitet ganz überwiegend seit langem mit der elektronischen Form der notariellen Bücher und Verzeichnisse, mit den Papiausdrucken beschäftigen sich vor allem die Geschäftsprüfer. Bisher aber waren Bücher und Verzeichnisse in Papierform zu führen, die Elektronik durfte nur als „Hilfsmittel“ zum Einsatz kommen.⁹⁹

Mit Einführung des elektronischen Urkundenarchivs und des Notaraktspeichers findet diesbezüglich zurzeit ein Paradigmenwechsel statt. Künftig werden notarielle Urkunden langfristig ausschließlich elektronisch archiviert, die Papierurkunde ist grundsätzlich (ausgenommen sind nur Verfügungen von Todes wegen) nach einer gewissen, derzeit noch nicht festgelegten¹⁰⁰ Zeit zu vernichten. Die Nebenakte kann künftig ausschließlich elektronisch oder teils in Papierform und teils elektronisch (als sog. Hybridakte) geführt werden, vgl. § 35 BNotO.¹⁰¹

44 Die Elektronik ist nicht nur innerhalb der Notariate von Bedeutung. Sie bestimmt zunehmend auch die **Kommunikation nach außen**. Einerseits wird die Suche von Quellen im Internet zunehmend wichtiger,¹⁰² andererseits werden Anschreiben und Vertragsentwürfe immer häufiger elektronisch – d.h. in der Regel per E-Mail – versandt. Die NotarNet GmbH arbeitet darüber hinaus an einem Produkt zur „sicheren Beteiligtenkommunikation“; es befindet sich allerdings noch in der Pilotierungsphase. Das auf dem EGVP basierende sog. „elektronische Notarpostfach“ dient der sicheren elektronischen Kommunikation (vgl. unten Rdn 49).

45 **Grundbücher** und **Handelsregister** innerhalb von Sekunden vom Schreibtisch aus einzusehen – noch vor 20 Jahren konnte man davon nur träumen – heute ist dies selbstverständlich. Die elektronische Grundbucheinsicht im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des sog. **Datenbankgrundbuchs** noch komfortabler gestaltet werden. Das Grundbuchblatt soll künftig nicht nur als Bilddatei im herkömmlichen Format, sondern mittels verschiedene Suchfunktionen auch inhaltlich gefiltert dargestellt werden können.¹⁰³ Mit Einführung der elektronischen Grundakte wird es zudem möglich sein, den Akteninhalt auch aus der Ferne einzusehen. So wird man etwa Urkunden, auf die in einer Eintragung Bezug genommen wird, rein elektronisch aufrufen können. Mit dem 2007 in Kraft getretenen Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)¹⁰⁴ ist die elektronische Registerführung für das **Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister** eingeführt worden. § 12 Abs. 1 HGB schreibt seitdem die **elektronische Einreichung der Eintragungsanträge** vor. Auch die Einreichung von Anmeldungen zum **Vereinsregister** ist heute in vielen Bundesländern elektronisch möglich. Anders als im Bereich des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters ist hier jedoch weiterhin auch die Einreichung auf dem Papierweg möglich.

97 Püls, DNotZ Sdh. 2002, 168, 169.

98 Püls, DNotZ Sdh. 2002, 68, 173.

99 Vgl. Bettendorf/Wechselbaumer, S. 91.

100 Die Ausgestaltung der Aufbewahrungsfristen soll erst im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden, vgl. § 36 BNotO.

101 Vgl. den RegE zum Urkundenarchivgesetz, BT-Drucks 18/10607. S. 53 f. Die Führung in Papierform ist dagegen ebenfalls weiterhin zulässig.

102 So Benisch, DNotZ Sdh. 2002, 101, 103; z.B. Gutachtenbank des DNotI.

103 Vgl. Büttner/Frohn, NotBZ 2016, 201 ff.

104 BGBl I, 2553.

Mit der schrittweisen Einführung des **elektronischen Grundbuchverkehrs** seit 2012 ist schließlich auch im Kerngeschäft der deutschen Notare eine neue Zeit angebrochen: Bei Grundbuchämtern, die auf den elektronischen Rechtsverkehr umgestellt worden sind, sind Notare zur elektronischen Einreichung verpflichtet.¹⁰⁵ Anders als im Bereich des Handelsregisters erfolgt die Einführung des elektronischen Grundbuchverkehrs allerdings nicht deutschlandweit gleichzeitig. Vielmehr entscheidet jedes Land eigenständig, ob und wann es den elektronischen Grundbuchverkehr eröffnen will. Flächendeckend eingeführt ist der elektronische Rechtsverkehr bislang in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein. Weitere Bundesländer bereiten derzeit die Umstellung vor.¹⁰⁶ Dabei wird der elektronische Grundbuchverkehr in der Regel nicht gleichzeitig eingeführt; vielmehr erfolgt die Umstellung Grundbuchamt für Grundbuchamt. Es ist offensichtlich, dass die deutsche Grundbuchamtslandschaft für die Notare während der Übergangszeit dadurch sehr unübersichtlich geworden ist. Die Bundesnotarkammer hat hierauf mit dem Aufbau eines **Gerichtsverzeichnisses** reagiert, welches tagesaktuell Auskunft über den Einführungsstand beim elektronischen Grundbuchverkehr gibt.¹⁰⁷ Zudem prüft die von der NotarNet GmbH bereitgestellte Software XNotar automatisch, ob für einen Grundbuchamtsbezirk bereits der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist und, falls ja, welche Daten im konkreten Fall strukturiert zu übermitteln sind.

Der elektronische Rechtsverkehr mit Registern und Grundbuchämtern wäre nicht möglich gewesen ohne eine tiefgreifende Reform des Beurkundungsgesetzes, die allerdings nach außen recht unauffällig geblieben ist. Lediglich zwei Paragraphen des BeurkG wurden geändert. Dennoch stellt die Änderung einen Quantensprung in der Entwicklung des Notarrechts dar: Aufgrund des § 39a BeurkG tritt neben die klassische „Papierurkunde“ die „**elektronische Urkunde**“.

Die deutschen Notare nehmen bei der Förderung und Gestaltung des elektronischen Rechtsverkehrs seit Jahren eine Vorreiterrolle ein. In dem Wissen, dass der Siegeszug der Elektronik auch vor der Justiz und dem Notariat nicht Halt machen würde, waren sie von Anfang an bemüht, den elektronischen Rechtsverkehr bestmöglich mitzugestalten.

Wo immer kommerzielle Anbieter in diesem Zusammenhang keine oder nur unzureichende Angebote an die deutschen Notare machen konnten, sah sich vor allem die Bundesnotarkammer dazu berufen – entweder selbst oder über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft **NotarNet GmbH** – die Initiative zu ergreifen.¹⁰⁸ So ist sie durch den frühzeitigen Aufbau eines eigenen **Vertrauensdienstes** (vormals: **akkreditierten Zertifizierungsdienstes**) in der Lage, die für den elektronischen Rechtsverkehr in immer stärkerem Maße benötigten Signaturkarten mit qualifizierten Signaturzertifikaten auszugeben und hat bei den deutschen Notaren einen Marktanteil von über 90 %. Die NotarNet GmbH ist Herausgeber der Software **XNotar**, mit deren Hilfe Erstellung und Versand von elektronischen Nachrichten an Registergerichte und Grundbuchämter möglich ist. Die ursprünglich selbstständige, mittlerweile vollständig in XNotar integrierte Software **SigNotar** ermöglicht das Signieren von Dateien und Erstellen von einfachen elektronischen Zeugnissen (vgl. § 39a BeurkG). Zudem hat die BNotK für jeden Notar ein **besonderes elektronisches Notarpostfach** eingerichtet, das zum Versand der Nachrichten an Registergerichte und Grundbuchämter verwendet werden kann (vgl. § 78n BNotO). Es ermöglicht den Gerichten unter anderem auch förmliche elektronische Zustellungen (vgl. § 174 Abs. 3 ZPO).

Darüber hinaus betreibt die NotarNet GmbH das sog. **Notarnetz**. Ursprünglich konzipiert, um den Notaren einen kostengünstigen Schutz gegen die aus dem Internet drohenden Gefahren zu bieten, offeriert das Notarnetz seinen Nutzern heute verschiedenste Funktionen. Neben hochwirksamen Sicherheitssystemen, die Schutz gegen Viren und andere Schadsoftware bieten, beinhaltet das Notarnetzpaket unter anderem eigene Domains sowie E-Mail-Postfächer für den Notar und seine Mitarbeiter. Die langfristig wohl wichtigste Funktion des Notarnetzes ist jedoch die eines **Intranets für Notare**. Erster praktischer Anwendungsfall war die Anbindung der Notariate an das Zentrale Testamentsregister, welches aus Sicherheits-

105 Vgl. zu den Einzelheiten des elektronischen Grundbuchverkehrs *Büttner/Frohn*, DNotZ Sdh. 2016, 157 ff. und *Büttner/Frohn*, NotBZ 2016, 201 ff.

106 Nach Informationen der BNotK haben auch Hamburg und Niedersachsen bereits mit der konkreten Einführungsplanung begonnen.

107 Die BNotK stellt auf der Website www.notar.de eine stets aktuelle Suchfunktion zur Verfügung.

108 Vgl. zu den aktuellen Projekten *Hushahn*, DNotZ Sdh. 2016, 166 f.

gründen aus dem „normalen“ Internet nicht zu erreichen ist. Auch bei der Konzeption neuer Funktionen und Systeme von Bundesnotarkammer oder NotarNet GmbH spielt diese Intranetfunktion eine wichtige Rolle. So werden z.B. die neue Version des Zentralen Vorsorgeregisters und das elektronische Urkundenarchiv für Notare nur über das NotarNetz erreichbar sein. Auch das besondere elektronische Notarpostfach kann nur von innerhalb des NotarNetzes eingesehen werden.

- 51** Ein weiterer Baustein zum elektronischen Rechtsverkehr wurde mit Aufbau und Betrieb zunächst des **Zentralen Vorsorgeregisters (ZVR)**¹⁰⁹ im Jahr 2003 sowie des **Zentralen Testamentsregister (ZTR)**¹¹⁰ im Jahr 2012 geschaffen. Während mit dem ZVR erstmalig eine zentrale Registrierungsstelle für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen eingeführt worden ist, wurde mit dem ZTR das tradierte papiergebundene Übermittlungssystem in Nachlasssachen modernisiert und in die elektronische Welt überführt. Aufgrund der in den Registern hinterlegten, in höchstem Maße vertraulichen Informationen stellt ihr Betrieb vor allem mit Blick auf den Datenschutz eine große und verantwortungsvolle Aufgabe dar.
- 52** In Kooperation mit der Deutschen Bank hat die Bundesnotarkammer in den letzten Jahren das (sich derzeit noch in der Pilotierungsphase befindliche) sog. **Elektronische Notaranderkontos** (ENA) entwickelt. Das lange in § 27 DONot enthaltene Verbot einer elektronischen Kontenführung wurde gestrichen (vgl. dazu im Einzelnen die Kommentierung zu § 27 DONot insb. Rdn 8 f., 18, 30). Die papiergebundene Anderkontenführung ist nicht mehr zeitgemäß und wird mittelfristig vollständig durch die elektronische Anderkontenführung ersetzt werden.
- 53** Gegenwärtig im Aufbau befindet sich das **Elektronische Urkundenarchiv** bei der Bundesnotarkammer, in dem künftig alle notariellen Urkunden dauerhaft archiviert werden sollen.¹¹¹ Nach jahrelanger Abstimmung im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter aktiver Beteiligung der Bundesnotarkammer wurde der Aufbau des elektronischen Urkundenarchivs beschlossen, welches am 1.1.2022 seinen Betrieb aufnehmen soll. Anders als bei ZVR und ZTR geht es hier nicht nur um die Registrierung von Informationen darüber, dass eine Urkunde existiert und wo sie zu finden ist, sondern um die Archivierung der Urkunden als solcher. Daneben sind auch die neuen notariellen Verzeichnisse (das an die Stelle der Urkundenrolle, dem Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und dem Erbvertragsverzeichnis tretende **Urkundenverzeichnis** sowie das an die Stelle von Massen- und Verwahrungsbuch, Anderkontenliste und Namensverzeichnis zum Massenbuch tretende **Verwahrungsverzeichnis**) künftig ausschließlich elektronisch im elektronischen Urkundenarchiv zu führen. Es ist offensichtlich, dass die an den Schutz der archivierten Daten zu stellenden Anforderungen beim elektronischen Urkundenarchiv noch einmal deutlich über den an ZVR und ZTR gestellten liegen.¹¹²
- 54** Ganz neue Aufgaben und Werkzeuge kommen auf den Notar künftig aufgrund des sog. „Gesellschaftsrechtspakets“ der Europäischen Union zu. Um die wirtschaftliche Aktivität in der Europäischen Union zu fördern, sollen Gesellschaften in allen Mitgliedstaaten künftig einfacher, schneller und kostengünstiger gegründet werden können. Die Richtlinie zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht¹¹³ schreibt dazu die Möglichkeit einer **Online-Gründung von Kapitalgesellschaften** sowie der **Online-Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister** und der **Online-Registrierung von Zweigniederlassungen** in den Mitgliedstaaten vor. Ein persönliches Erscheinen vor einer staatlichen Stelle darf grundsätzlich nicht mehr verlangt werden.
- 55** Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten aber, das **Online-Verfahren unter Mitwirkung des Notars** im gesamten Lebenszyklus des Unternehmens **sicher auszugestalten**. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit der Sicherung der Qualität und Verlässlichkeit von erforderlichen **Nachweisdokumenten** anerkannt, die ggf. in Papierform vorzulegen sind. Die Mitgliedstaaten müssen zwar die Verwendung von **nationalen Mustern** für die Online-Gründung von Gesellschaften ermöglichen, dürfen aber auch

¹⁰⁹ www.vorsorgeregister.de.

¹¹⁰ www.testamentsregister.de.

¹¹¹ Zu den rechtlichen und technischen Grundlagen des Elektronischen Urkundenarchivs *Gaul*, DNotZ Sdh. 2016, 130 ff. und *Fischer*, DNotZ Sdh. 2016, 124 ff.

¹¹² Vgl. weiterführend hierzu die Beiträge von *Damm*, DNotZ 2017, 426 ff.

¹¹³ http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0428_DE.pdf?redirect. Vgl. hierzu auch *Borrmann/Stelmaszczyk*, EuZW 2019, 1009 ff.; *Teichmann*, ZIP 2018, 2451 ff.